Bibl. Mont.
4942

4942 Bibl.Mont

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

München und Leipzig,
bey Joseph Lentner und [illegible].
18[illegible]

[illegible]

ΙΣΟΨΗ͂ΦΟΣ,

oder

der ausgemittelte gleiche

Kalkul

zur

Grundſteuer eines Staates

nebſt

der Geſchichte und vollen Ueberſicht der bairiſchen Finanzen zur Beleuchtung des Finanzweſens im Allgemeinen.

Von

Joſeph Hazzi,

Churfürſtlichem Generallandes-Direktionsrath in München.

München und Leipzig,

bey Joſeph Lentner und Heinrich Gräff.

1802.

Les impôts sont en général assis détestablement mal en Europe. Dans cette belle partie du monde qui se targue de ses lumières, la finance se dèbat dans une inextricable confusion, sans qu'aucun principe raisonnable paraisse y guider les administrateurs.

E. d. M. Tom. II. L. 8.

Bayerische Staatsbibliothek München

Vorrede.

Seit langer Zeit ſchon fand ich, durch den Gang meiner Geſchäfte geleitet, Mittel und Wege, in die Geheimniſſe des Finanzweſens zu dringen; aber wie tiefer ich eindrang, wie mehr ſich mir das Ganze in ſeiner ſcheußlichen Blöße darſtellte, vor der ich wie vor einem Ungeheuer zurückſchauderte, je weniger konnte ich dem Drange widerſtehen, dieſem ſo wichtigen Gegenſtande meine Kräfte zu widmen. Die Klagen der Unterthanen über die mißlichen Verhältniſſe und Bedrückungen der Abgaben, von deren Gründlichkeit ich mich auf den oftmaligen Durchwanderungen mei-

nes Vaterlandes nur zu ſehr überzeugte, waren eine eben ſo mächtige Triebfeder, und beſtärkten mich zugleich in dem gefaß-ten Entſchluſſe. Ich ſammelte hierüber ei-ne Menge Papiere und Schriften; auf meinen jüngſten Reiſen durch Frankreich, Italien und die Schweiz machte ich es mir zur Hauptangelegenheit, mich über die verſchiedenen Finanzſyſteme dieſer Staaten aufzuklären; aber ich hörte allenthalben nichts als Klagen, traf überall nichts als Verwirrung an.

Unterdeſſen diente dieſes alles, meine bisher zu ſehr zuſammengeſetzten Begriffe zu läutern; ich kam unvermerkt auf ein-fache Grundſätze, auf gegenwärtigen I ſo-p ſ e p h.

Die ſo gute Aufnahme und günſtige Be-urtheilung meiner bisherigen litterariſchen Arbeiten, vorzüglich der ſtatiſtiſchen Auf-ſchlüſſe über das Herzogthum Baiern, läßt mich hoffen, daß auch dieſe Blätter von dem litterariſchen Richterſtuhle mit Nachſicht behandelt, und das Wageſtück,

auch

auch meine Stimme über einen ganz neuen Gegenſtand — über die Finanzen — hören zu laſſen, nicht zu hart beurtheilt werden dürfte. Sollten dieſe Blätter wirklich den vorgeſteckten Zweck nicht erreichen, ſo können ſie doch dazu dienen, mehr Ideen in Umlauf zu bringen, reiferes Nachdenken, eine ſtrengere Prüfung der Sache zu veranlaſſen.

Die gnädigſte Verordnung vom 22ten May machte es mir ſogar zur Pflicht, dieſe Blätter ans Licht zu ſtellen, weil dabey doch wenigſtens ſchon ſolche Vorarbeiten von mir bereit liegen, nach denen ſich die Regierung ſehnt, und wozu ſie ſelbſt alle geeignete Individuen des Staats aufforderte. Dieſe Verordnung iſt zu ſchön und zu wichtig, als daß ſie nicht hier wörtlich eingerückt werden ſollte.

M. J. C.

"Wenn auch durch unausgeſetzte Bemühungen der höheren Staatspolizey die inneren Kräfte des Staats auf den mög-

lichſt

lichſt hohen Grad gebracht werden, welches Wir Uns ſeit unſerem Regierungsantritte ſo ſehr haben angelegen ſeyn laſſen, und mit allem Eifer verfolgen werden, ſo ſind dieſelben doch für den kollektiven Endzweck des Staats unfruchtbar, ſobald die zur Erreichung dieſes kollektiven Endzwecks unvermeidlichen Bürden nicht gleichheitlich vertheilt ſind. Die Staatsverwaltung kann dieſe inneren Staatskräfte nie mit Sicherheit anziehen, weil ſie bey der großen Ungleichheit immer in Gefahr ſtehet, gegen einzelne Glieder des Staats ungerecht zu werden, und ſo bleibt die Macht des Staates ſelbſt bey dem höchſten Grade der inneren Kräfte gelähmt.

Schon lange, und noch am ſichtbarſten während dem Kriege, hat man in unſeren hieſigen Erbſtaaten dieß Bedürfniß einer mehreren Fruchtbarkeit der Staatskräfte, beſonders bey der allgemein anerkannten Solidität derſelben, gefühlet, aber ſeit dem Jahre 1721 iſt an dieſem wichtigen Gegenſtande nichts mehr geſchehen.

Es

Es war daher nach hergeſtelltem Frieden eine unſerer erſten landesfürſtlichen Sorgen, den Verordneten Unſerer lieben und getreuen Landſchaft dieß dringende Bedürfniß vorzuſtellen, und nachdem dieſelbe ſich hiezu bereitwilligſt erkläret haben, ſo fanden Wir nothwendig, Uns von derſelben vorerſt die dermaligen Steuerbelegungs-Normen, und deren praktiſche Anwendung vorlegen zu laſſen, um zu erſehen, ob die Gebrechen und Fehler der bisherigen Steuerperception ihren Grund ſchon in den ehemaligen Normen, oder nur in der Anwendung derſelben haben.

Die von den landſchaftlichen Verordneten eingeſendeten Aufſchlüſſe ſind in den beyligenden ſechs Faſcikuln enthalten.

Da aber eines Theils die mit der Landſchaft vorhabende Conferenzen nicht wohl eher eröfnet werden können, bis nicht bereits Plane über die Verbeſſerung des alten, oder über einen ganz neuen Perceptionsfuß entworfen ſind, worüber Wir nun ein wohl durchgedachtes Gutachten unſerer admini-

ſtra-

ſtrativen Behörden verlangen, und da an-
derer Seits ſolch ein Gutachten nur durch
Anſtreugung mehrerer Mitglieder, welche
ſich öfters bereden, alle Materialien zu-
ſammentragen, ihre Ideen wechſeln, und
alſo mit dem reifeſten Vorbedacht ſich die-
ſem Geſchäfte widmen können, zur Voll-
kommenheit gebracht werden kann, ſo er-
nennen Wir zu dieſem Ende unter dem
Vorſitze Unſers Generallandes-Direktions-
Präſidenten, Freyherrn von Weichs, eine
eigene Komiſſion in den Perſonen der Ge-
nerallandes-Direktions-Räthe, Philipp
Grafen von Arco, Klemens Neumayr und
Georg Freyherrn von Stengel.

Wir überlaſſen es dieſer Kommiſſion
unter Anwendung der ſowohl im In- als
Auslande über Steuer-Rektifikationen und
Peräquationen erſchienenen Druckſchriften
(welche auf unſere Koſten beyzuſchaffen, und
ſodann ſeiner Zeit zur Regiſtratur, oder
dortigen Geſchäftsbibliothek zu deponiren
ſind) den vorliegenden Gegenſtand ganz
nach ihrer eigenen Anſicht zu beurtheilen.

Das

Das Reſultat ihres Planes iſt hierauf in einer Direktorialſitzung vorzutragen, und Unſerer höchſten Stelle vorzulegen.

Da dieſer Staatsgegenſtand ſo äußerſt wichtig iſt, mithin die Auffaſſung vieler Anſichten und mehrerer Meinungen verdient, ſo ſoll dieſer Unſer Entſchluß auch öffentlich bekannt gemacht werden, damit diejenigen, welche berufen, oder unberufen aus Vaterlandsliebe hiezu beytragen wollen, ihre vielleicht ſeit längerer Zeit geſammelte Bemerkungen, oder gemachte Erfahrungen der erſagten Kommiſſion mittheilen können. Und wenn hierunter Schriften von beſonderer praktiſcher Fruchtbarkeit erſcheinen, ſo werden Wir die Verfaſſer nach dem Gutachten Unſerer Kommiſſion durch öffentlichen Dank, oder durch angemeſſene Preiſe zu belohnen nicht entſtehen.

Wir haben unter heutigem den gegenwärtigen Entſchluß auch Unſerer oberpfälziſchen Landesdirektion eröfnet, und dort zu gleichem Endzwecke, und mit ähnlichem

Auf-

Auftrage eine Kommiſſion unter dem Vorſitze des dortigen Präſidenten, Grafen von Kreuth, in den Perſonen des Direktors der dritten Deputation, Titl. Diener, des Direktors der vierten Deputation, Georg Freyherrn von Aretin, und des Landesdirektions-Rathes, von Gropper, ernannt, welche beede Kommiſſionen, obwohl jede ihre Arbeit beſonders einzuſenden hat, ihre Ideen gegeneinander wechſeln, und in ihren präparativen Berathſchlagungen mit einander korreſpondiren mögen."

München den 22ten May 1802.

Dieſer Gegenſtand bezielt zugleich das gemeinſame Intereſſe aller Staaten, und daher werden dieſe Blätter gewiedmet

allen Staaten und ihren Chefs

von

dem Verfaſſer.

So wie in der ganzen Natur beobachten wir auch bey der Menſchheit eine einfache, immer gleichförmige Laufbahn; daher iſt die Geſchichte einer Nation beynahe ganz die Geſchichte der andern, und wird im Weſentlichen immer die nämliche ſeyn. Die mehr oder wenigere Kultur einer Nation wird nur durch die Perioden bezeichnet, oder vielmehr durch die Grade der Perioden, welche ſie ſchon zurückgelegt hat, oder denen ſie ſich in ihren Fortſchritten nähert.

Ohne uns in die fabelhafte Urgeſchichte der Menſchheit einzulaſſen, entdecken wir leicht aus unſerer thieriſchen Art, daß auch bey den Menſchen die Natur keine Scheidungslinie zog, daß ſich alles aneinander reihet, alles zu einem gro-

ßen

ßen Ganzen verkettet. Wie viele Jahrtauſende an der erſten Entwicklung der Abſtraktion der Eindrücke bey dem Menſchen arbeiteten, und wie lang dieſe Wildheitsperiode dauerte, wie ſich die Aufſtuffungen zu immer mehr Kultur und Veredlung in der Harmonie des Univerſums ins Unendliche verlieren mögen, laſſen wir dahin geſtellt ſeyn, und wollen bey der zweiten Periode der Menſchheit ſtehen bleiben, wo ſchon aus den vorhin zerſtreuten kleinern Familien ein größerer Geſellſchaftskörper zuſammenfloß, ſich Staaten zu bilden anfangen, denen Drang der Bedürfniſſe und Umſtände zuſammenhangende Verfaſſungen giebt; — wo die Menſchen theils Jäger, Hirten, Krieger ſind, theils auch die Erde bebauen, die Produkte veredeln, und mit dieſen Gewerbe und Handel treiben, die Natur nachahmen und ſie unterſuchen, wodurch ſchon zum Theil die ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften ihren Platz einnehmen. Und nur weil das Ganze noch ſo ſchwere, läſtige Verhältniſſe hat, Völker und Staaten noch die Züge eines grobſinnlichen Menſchen an ſich tragen, die Züge des wilden Kriegers, des habſüchtigen Eroberers, des Egoiſm; — weil noch Vorurtheile, Täuſchungen und glänzende

de Blendwerke für Staatsmaximen gelten; Bildung und Aufklärung noch ausſchließend das Antheil von Wenigen ſind, und die Grundſätze der allgemeinen Menſchheitsrechte und des Weltbürgerſinns noch wie Contrebande behandelt werden, — heißt dieſer Zuſtand der Geſellſchaft die Periode der Barbarei, und es möchte nicht zu verkennen ſeyn, daß auf dieſer Periode noch alle Nationen der Erde, nur unter verſchiedenen Graden, ſtehen, der Uebergang aber zur Periode der *Civiliſation* ſchon mit unaufhaltſamen Schritten beginnt. Allein Geſchichte und alle Erfahrung lehrt uns, daß dieſer Uebergang mit ſchrecklichen Gefahren verbunden iſt, wenn er, unachtſam dem zufälligen Zuſammendrängen der Umſtände überlaſſen, nicht vorbereitet und geleitet wird. Dann gleicht der Staat einem entmaſteten und lecken Schiffe, das während des Sturms hilflos zwiſchen Klippen herumgetrieben wird. Die ſchnellere Annäherung dieſes Zeitpunktes läßt ſich daraus erkennen, wenn die alten Formen ſich ſchon zu ſehr engen, ſchneller und heftiger einander reiben, nichts mehr zuſammenpaſſen will, der ganze Mechaniſm der Staatsmaſchine ſich nur kümmerlich mehr fortſchleppt, mehrere Räder

ganz morſch und abgenützt ſind, oder ſonſt nicht mehr eingreifen, es auch ſogar an Mitteln fehlt, die alten unbrauchbaren Räder der Maſchine auszubeſſern, oder gegen neue auszuwechſeln. Dieſer Mangel an ordentlichen Hilfsmitteln bezeichnet beynahe ſchon ganz den Gefrierpunkt am politiſchen Barometer, und hohe Gefahr eines gewaltſamen Zerberſtens der Maſchine. In der politiſchen Sprache nennt man dieſe Hilfloſigkeit die **zerrütteten Finanzen**, und gegen die mit verbundene Gefahren hat die franzöſiſche gewaltſame Umwälzung allen andern Staaten Todesſchrecken zurückgelaſſen. Die Sache iſt auch ſehr natürlich; alles geht den durch die Umſtände bezeichneten Gang, wenn der Menſch alles den Umſtänden überläßt, und ſelbſt, als banger Zuſchauer, nichts thut. Der Staat gleicht hier einer einzelnen Familie; wenn ſie ihre Wirthſchaftsverhältniſſe nicht in Ordnung hat, ſtehen ihr nur zween Wege offen, der Weg des Verderbens, Verluſt ihrer politiſchen Exiſtenz, oder der Weg eigener Rettung durch künftig klügere Einrichtung und eine zweckmäßigere Oekonomie. Der Leichtſinnige erliegt bey dieſer Cataſtrophe unter den Trümmern ſeines Wohlſtandes; den

Wei=

Weiſen belebt neue Kraft, mit ernſtem Bli-
cke überſchaut er die Gefahr, und berechnet die Mittel, er weiß das drohende Unglück in neuen Wohlſtand zu verwandeln, den Uebergang glücklich zu leiten.

Die üble Lage der Finanzen aller Staaten möchte ſie nun beynahe alle gleicher Gefahr blos geben, ihre Verhältniſſe höchſt bedenklich machen, und alle Aufmerkſamkeit zur dringenden Abhilfe ſpannen. Dieſe mißliche Lage *iſt alſo eine* laute Auffoderung, die Finanzen in ihren Quellen und Zuſammenhange ſchärfer zu prüfen, um ſich hieraus die Reſultate zu einer neuen und zweckmäßigern Organiſation abziehen zu können.

Betrachten wir die Finanzen jeder Nation, eines jeden Staats, ſie ſehen ſo barbariſch aus, wie die übrigen Verhältniſſe, gehören zu den noch rückgebliebenen alten Formen, die nicht mehr zuſammenpaſſen wollen, und nur dazu dienen, die Verwirrung und Reibung der Beſtandtheile zu vergrößern.

In den Finanzen entdecken wir die ganze Stuffenfolge der Staatengeſchichte. Da, wo

die

die Staaten ſich noch in der Kindheit befinden; wo die zu mehrerer Sicherheit und Bequemlichkeit vereinigten Familien theils ohnehin noch ſo wenig Bedürfniſſe haben, theils ihre allgemeinen Angelegenheiten unter ſich noch ſelbſt ſchlichten können, ohne Einem oder Mehrern die oberſte Staatsgewalt zu übertragen, und dafür zum Unterhalt gewiſſe Einkünfte zu beſtimmen; da liegen auch die Finanzen noch in der Wiege. Wie aber dieſe Geſellſchaft vereinigter Familien immer mehr und mehr anwächſt, eben dieſe Vergrößerung das nomadiſche Leben beſchwerlich macht, und ſie dadurch beſtimmt, ſich nach feſten Wohnplätzen umzuſehen, daher ſie, in einen engern Raum eingeſchloſſen, nun der Natur nachhelfen muß, um das, was dieſe vorhin von ſelbſt in weiten Strecken darboth, itzt im engern Bezirke zu leiſten, geht ſie unvermerkt zum Ackerbau, zu allerlei andern Bedürfniſſen, zur Veredlung roher Produkte, zum Handel über. Durch dieſe Niederlaſſung und den verſchiedenen Verkehr mit ſolchen benachbarten Geſellſchaften, die entweder ſelbſt noch Nomaden ſind, oder ſich auch ſchon feſtgeſetzt haben, entwickelte ſich zugleich der Keim zu manchen Streitigkeiten,

die

die dann gleich den einzelnen rohen Menſchen auch dieſe Völkerſchaften nicht anders beylegen konnten, als mit der Fauſt und den Waffen. Das, was man Krieg nennt, zeigt ſich nun auf allen Seiten; man unterwirft ſich in dieſer Lage dem Tapfern, dem Klügern als Anführer; ein größerer Theil der Beute, ein größeres Stück von dem eroberten Lande wird dann ſeine Belohnung; hiedurch gewinnt er mehr Anſehen und Einfluß; die Achtung und Ehrfurcht, welche die ganze Geſellſchaft für *ihn hegt*, erſtreckt ſich bald auch über ſeine Familie und Angehörigen, man gewöhnt ſich mehr an eine ſolche Familie, die Wahl des Anführers fällt daher immer für dieſelbe aus, bis es einem davon gelingt, auch ſelbſt dieſe Formen wieder zu verändern, die Stelle eines Oberhaupts durch Gewalt oder Liſt ſich ganz eigen, und für ſeine Familie erblich zu machen. Mit der Vermehrung der Bedürfniſſe unter den einzelen Familien, Durchkreutzung der verſchiedenen Intereſſen vervielfältigen ſich auch die öffentlichen Angelegenheiten; derjenige, welcher die militäriſche Macht in Händen hat, zeigt ſein Uebergewicht auch in Schlichtung dieſer öffentlichen Angelegenheiten; ſeine vorhin bloß militäriſche Stelle erwächſt immer

zu mehr Herrſchermacht, und geht endlich in jene über, die man **oberſte Staatsgewalt** nennt. Dieſe oberſte Staatsgewalt erſcheint nach und nach, von einer Menge Beamten umgeben, mit ſteigender Pracht, die Kriege werden immer koſtſpieliger, dieſer größere Aufwand kann nicht mehr von den zugetheilten Ländereien oder eignem Vermögen beſtritten werden; es zeigen ſich Lücken, hieraus die Nothwendigkeit, neue Quellen aufzuſuchen, um dieſen Aufwand unterhalten, und ſich aus der Verlegenheit ziehen zu können. Die Natur der Sache führt hiebey von ſelbſt auf die Idee, daß man ſich ans Volk wendet, welches zur Befriedigung dieſer Bedürfniſſe wie immer beyſteuern ſoll. Dieſes geſchieht anfangs freiwillig; da ſich aber die Bedürfniſſe nicht nur nicht vermindern, ſondern mit der Zeit immer anwachſen, ſo nimmt auch dieſe Beyſteuerung eine bleibende Geſtalt an; man muß, mit der Vermehrung der Bedürfniſſe gleichen Schritt haltend, auf aller Art Mittel denken, die Summe dieſer Beyſteuern zu erhöhen, das iſt, man macht allerlei Auflagen, und geht von der Idee aus: Wo die einzele Familie Gewinn und Nutzen zieht, kann auch etwas zur Unterhaltung des

Staats

Staats- abgegeben werden. Man verfällt daher auf Abgaben von der Erndte, von der Induſtrie, von Gewerben, auf Trank- und Luxus-Steuern. So entſtehen eine Menge Abgaben von Früchten, von Geld, nebſt den Einkünften aus den der Staatsgewalt nach den erſten Verhältniſſen zuſtehenden Ländereien (Domainen), und alle dieſe Einkünfte ſammt ihrer Verwaltung begreift man unter dem Worte die **Finanzen** eines Landes.

Betrachten wir nun dieſe Finanzen in jedem Staate Europas, und wir werden überall dieſes gleiche bunte Gemiſche von Abgaben unter allerlei Nähmen und Titeln entdecken, wir werden finden, daß ſie allzeit mit den Krankheiten kämpfen, mit welchen die Staatsmaſchinen ſelbſt tödtlich befallen ſind, und dieß nur darum, weil die Finanzen mit den nämlichen Gebrechen behaftet ſind, noch alle die barbariſchen Formen und Laſten, worunter die aufſtrebenden Staatskräfte erliegen, wie die Staaten ſelbſt an ſich haben, nirgends echte, der Natur der Sache entſprechende, Grundſätze ausgeſchieden ſind, die allein ein feſtes Grundgeſtell bezwecken können.

Zum Belege und einer Ueberſicht mag die Geſchichte der baieriſchen Finanzen, welche als Beylage folgen wird, dienen, weil dieſe beynahe mit der Finanzgeſchichte jedes anderen Staates einerlei iſt, und man daraus ſieht, daß urſprünglich dieſe Finanzen, wie die oberſte Staatsgewalt, nur zufällig, durch gütliche Uebereinkunft entſtanden, in der Folge immer mehr vergrößert worden ſind, und ſich durch dieſe Aufſtuffung endlich das Triebwerk ſo ſehr vervielfältiget hat. Wie man nun itzt die oberſte Gewalt eines Staates, oder die Konſtitution desſelben auf ordentliche, einfache Syſteme baut, eben ſo dringend nothwendig iſt es aus obigen Gründen auch für die Finanzen.

Wo die Staaten in ihrer Organiſation ſchon ſo groſſe Vorſchritte gemacht haben, ſchon überall eine oberſte Staatsgewalt daſteht, die nicht nur eine Menge **öffentlicher Staatsbeamten** oder **Repräſentanten** nach ſich zieht, ſondern auch zu ihrer und des Staates Sicherheit eine **ſtehende Armee** erheiſcht, **auswärtige Verhältniſſe** zu beſorgen hat; wo zur **innern Staatsverwaltung** (oberſten Polizey) zur öffentlichen Erziehung, Unterricht

richt und höhern Ausbildung der Bürger, Bequemlichkeit, Sicherheit und Wohlſtand, zur Aufmunterung der Künſte und Wiſſenſchaften, und andern öſſentlichen Anſtalten, die der zur höheren Kultur fortſchreitenden Menſchheit angemeſſen, ſind ein ſo groſſer Aufwand erforderlich iſt; wo die Aufrechthaltung der Juſtiz ebenfals beträchtliche Koſten verurſacht, da kann wohl nicht mehr die Frage ſeyn, ob die Bürger des Staats hiezu das Ihrige beyzutragen haben, da ſie allein von dieſer Organiſation die Vortheile genieſſen; da ſie durch ihre vereinigte Familien dieſe große Geſellſchaft, den Staat, eben aus der Abſicht gebildet haben, um mittels dieſer Vereinigung bequemer, ſicherer und glücklicher zu leben, und ſo durch dieſen erſten Geſellſchaftsvertrag ſich in einer gewiſſen Maße zu allem dem verbindlich gemacht haben, was zu ſeiner Tendenz nothwendig iſt. Nur wie dieſe Staats-Unterhaltungsbeyträge von der Geſammtheit ſeiner Glieder entrichtet werden ſollen, iſt die ſchwere Aufgabe.

Jedes Glied des Staates, der Bürger, zieht in zweyerlei Hinſicht Vortheile von der vergrößerten Geſellſchaft, dem Staate, worin

er ſich befindet; weil er nun den Boden ſicher bearbeiten, kultivieren, und ſich ſo ſeinen Lebensunterhalt bequem verſchaffen kann; dieſer Theil der Bürger zieht alſo ſeinen Nutzen in der Geſellſchaft aus der **Produktion**: ein anderer veredelt die Produkte, oder veredelt ſeine Talente, oder treibt Verkehr mit den Produkten des Landes; das iſt, er erlangt ſeine Vortheile aus der **Induſtrie**, und unter dieſe zwey Rubriken möchten leicht alle thätige Glieder eines Staates gebracht werden können. Es giebt nun noch eine dritte Klaſſe, **Zehrſtand** genannt, im Gegenſatze der vorigen, welche man **Nährſtand** nennt. Darunter zählt man unrichtig die öffentlichen Beamten, die vielmehr unter die Induſtrie-Glieder gehören, weil ſie mit ihren Talenten arbeiten, und durch ſelbe zur Aufrechthaltung des Staates weſentlich beytragen. Nur die Kapitaliſten und Penſioniſten kann man hieher rechnen, weil dieſe bloß die Summe der von ihnen, oder ihren Vorfahrern, oder von irgend einem Andern erworbenen Capitalien verzehren. *)

*) Eben deßwegen können ſie zu keiner unmittelbaren Steuer mehr angehalten werden; auch würde ihre Beſteuerung den Credit hemmen.

Der

Das Staats- oder Nationalvermögen beſteht daher nur in der Produktion und Induſtrie der ſämmtlichen Bürger, und hieraus ergiebt ſich ſehr natürlich, daß Grund und Boden eines Staats die Hauptbaſis aller Staatskräfte iſt; daß alſo der Staat von ſeinem Grund und Boden, folglich von der Produktion, den erſten und ſicherſten Beytrag, den man **Grundſteuer** nennt, zu ſeiner Erhaltung empfangen muß. Dieſe Grundſteuer wird auch von jedem Staate als die erſte Poſt der *Finanzen angeſehen*, größtentheils darauf kalkulirt, und itzt, da man allgemein in den Finanzen wie in einem Labyrinthe herumirrt, iſt die Regulierung der Grundſteuer das allgemeine Looſungswort; alles ſchreit um eine neue Steuerperäquation, neue Steuerkaſtern, Reviſion der Grundſteuermatrizen; — allenthalben erſcheinen neue Vorſchläge zu Grundtaxationen, Syſteme von Grundſteuer-Erhebungsarten; — viele dieſer Projekte haben ſchon ungeheure Summen gekoſtet, und die alten Verwirrungen und Klagen dauern noch überall fort, nirgends noch ſind die Grundſätze im Reinen, alles beruht noch auf Vorſchlägen und Ideen.

We-

Weder die Griechen, noch Römer haben uns hierin was Wichtiges geliefert, wie es auch nach der damaligen Lage in dieſer Hinſicht nicht gefordert werden kann. In Athen z. B. waren die Bewohner in 4 Klaſſen getheilt. Diejenigen, die von ihren Gütern 500 Meſüren an Früchten trockner, oder flüſſiger Art zogen, zahlten dem Staate ein Talent, oder 60 Minen, — die, denen ihr Boden 300 Meſüren einbrachte, entrichteten 30 Minen; — die Eigenthümer von 200 Meſ. 10 Minen, und die vierte Klaſſe zahlte gar nichts.

Bey den Römern war das Auflagenſyſtem ſchon mehr zuſammengeſetzt; ſie hatten tributum, eine Kopfſteuer, und vectigal, Vermögensſteuer. Letztere wurde nur bey großer Noth erhoben, *) weil ſie einen öffentlichen Schatz hatten, den ſie mittels ihrer Eroberungen und Zinsbarmachung der unterjochten Nationen anfüllten. Vectigal portorium mußte von den Waaren in den Häfen entrichtet werden;

*) Sie war, bis auf Conſtantins Zeiten, die einzige bekannte Steuer; man zahlte von den Gründen den 8 — 10ten Theil der Revenüen

den; decimæ waren gewiſſe Zinſen von den verpachteten Ländereien; ſcriptura war eine Zahlung für die überlaſſenen Viehweiden; viceſimæ manumiſſionum wurden für jeden freigelaſſenen Sklaven nach dem zwanzigſten Theile ſeines Kaufwerthes entrichtet; viceſimæ hæreditatum betraf nach eben dieſem Maßſtabe die Erbſchaften; columnarium die Straſſenſäulen; viceſimæ artium waren die Abgaben der Künſtler.

In Frankreich iſt die Taille die älteſte bekannte Abgabe; ſie kömmt ſchon im 12ten Jahrhunderte vor, und wurde 1445 permanent. Doch betrug ſie damals im Ganzen nur 1,800,000 Liv. Sie iſt ein Beytrag nach dem Vermögensanſchlag jedes Bauers; der Adel, der geiſtliche Stand und ſelbſt der meiſte Theil der Bürger waren davon befreit; ſie iſt alſo gemiſchter Art, ganz willkührlich, und gab daher in der Zeitfolge ſo viel Anlaß zu Bedrückung und Klagen. Eben ſo verhält es ſich mit der vingtiemes, nach welcher man den 20ſten Theil der Revenüen entrichtet. Dieſe Abgabe war vor 1710 noch unbekannt, und wurde ſeit der Zeit ſehr erhöht. Hiezu gehört noch die Capitation,

wel-

welche die Bewohner der Städte anſtatt der Taille bezahlen, und fieng 1695 an. Dieſe 3 Abgaben können eigentlich unter die franzöſiſchen Grundſteuern gerechnet werden, und dieſe erregten den meiſten Lärmen, theils weil die Anlagsrollen, oder Kataſters ſo ungleich, unverhältnißmäßig, und daher ſehr drückend waren, theils weil durch die Befreiung der andern Stände bloß der dritte Stand dieſe übergroße Laſt zu tragen hatte. In dem Rapport, welcher hierüber der Nationalverſammlung gemacht wurde, war die Taille im Anſatz der ganzen Erträgniß, mit Abzug der perception zu:

	73,816,179	Livres
Die Vingtiemes	55,565,264	
Die Capitation	6,133,274 *)	
	135,514,717	Livres.

In

*) Man ſchied damals die Grundſteuern nicht aus, ſondern nur impôt territorial und impôt sur la consommation. Hierunter rechnete man noch die Zehenden, und andere Localimpoſitions. Der ganze Finanzzuſtand damaliger Zeit war dieſer:

In England hat es mit der Landtaxe, die eigentlich 1693 als beſtändig anfieng, die nämliche Beſchaffenheit. Man zahlt 4 Pences, oder Stüber von jedem Pfund Sterling jährlicher Einkünfte. Davon ſagt Smith in ſeinem Werk: **Unterſuchung über die Natur, und Urſachen des Nationalreichthums 4 B. 1 C. §. 1.** „In England war ſchon die erſte Schätzung der Landgüter, nach welcher im vierten Regierungsjahre Wilhelms und Mariens jede Grafſchaft und jedes Kirchſpiel *beſteuert* wurde, ſehr ungleich; die engliſche Landſteuer verſtößt alſo gegen die erſte obi-

---

Revenue générale.

Impôt territorial	-	171,565,264 Livres.
Domaines - -	-	9,900,000
Consommation -	-	260,090,905
Impôts sur les personnes		44,240,000
Monopoles - -	-	28,513,774
Divers, y compris le pays d'Etat - - -	-	12,580,000
Taxes qui ne sont pas reçues pour le compte du gouvernement	-	95,900,000
Total	-	623,089,943
Perception	-	57,665,000
Tôtal général	-	680,754,943

obiger Regeln.“ Sie belief ſich für England allein ſonſt auf 1,997,763 Pf. Sterling, für Schottland 48,000

Im venetianiſchen Gebiethe iſt auf alle des Ackerbaues fähige Ländereien, die in Pacht gegeben ſind, eine Steuer gelegt, die den zehnten Theil des Pachtgeldes abwirft.

In Preußen wurden unter Friedrich Wilhelm Vermeſſungen der Bauerngüter vorgenommen, und nach dem Ertrage des Getreides, welches ſie hervorbringen, und des Hornviehes, welches darauf gehalten werden kann, dergeſtalt geſchätzt, daß die ärmlichſten, welche das wenigſte Korn tragen, 25, und die, von welchen das meiſte gewonnen wird, bis 40 Procent unter der Benennung Steuer oder Kontribution entrichten.

In Böhmen arbeitete man beynahe ein Jahrhundert an einem Steuerkataſter; — eben ſo kam im Herzogthum Mailand ſo ein Kataſter 1760 zu Stande; — auch in Savoyen und Piemont iſt auf Befehl des letztverſtorbenen Königs eine Landesvermeſſung und Kataſtrirung unternommen worden, und ſo wurde

de denn eine allgemeine und individuelle Landesvermeſſung aller Gründe und deren Kataſtrirung in unſern Zeiten zum Finanzſyſtem. Kaiſer Joſeph verwendete hierauf einige Millionen, und gebrauchte ein Heer von Geometern zu dieſer Steuer-Reviſion: allein es hatte keinen andern Erfolg, als daß die Verwirrung größer wurde. So hat z. B. auch den König von Sardinien dieſes Unternehmen ungeheure Summen Geldes gekoſtet, da ihm jedes Tagwerk auf 8 S. zu ſtehen kam, und doch wurde die Sache eher noch ſchlimmer als beſſer gemacht.

Die Nationalverſammlung in Paris, die alle neue Theorien ſo ſchnell auffaßte, und eben ſo haſtig zur Ausführung ſchritt, entſchloß ſich ſogleich, den ſchreienden Klagen über die franzöſiſchen Grundſteuern abzuhelfen, und zwar auf die nämliche Art, durch genaue Vermeſſung und Herſtellung der Kataſters: — allein, als der nur beyläufige, und geringe Ueberſchlag vorgelegt wurde, nach welchem dieſes Unternehmen die Summe von 82,9,44,000 Livres, dann 3072 Ingenieurs und eine Zeit von 18 Jahren erforderte, ward die Nationalverſammlung blitzſchnell davon abgeſchreckt.

Unterdeſſen kam doch für die Grundſteuern während der Revolution etwas zu Stande; jeder Bürger mußte nämlich von all ſeinen liegenden Gründen die contribution foncière entrichten; hiezu wurden dann Beſchreibungen und Schätzungen von jedem Grundſtücke en détail vorgenommen, und daraus die matrices — Mutterrollen, gemacht; — es kömmt dann wieder auf die Beſchaffenheit des Grundes an, ob er Feld, Weinberg, Garten oder Wald iſt; wie viel er Tagwerke, arpens, nach 3 Klaſſen von Güte in ſich faßt, und welcher der reine Ertrag davon iſt, u. ſ. w. Kurz: man ſieht daraus, daß alles eben ſo arbitrar, eben ſo mühe- und arbeitvoll, als verwirrt iſt. Ueberdieß hat die jährliche Abgabe keinen beſtimmten Maßſtab, ſondern die Regierung ſetzt ſo und ſo viel Millionen Staatsbedürfniſſe an; dieſe Millionen werden dann auf die verſchiedenen Departements geworfen, und unter mehrern Rubriken von Abgaben nach dem Verhältnißkalkul erholt *). Auf mei-

*) In einer allgemeinen Aufklärung hierüber heißt es: „Das neue Beſteuerungsſyſtem iſt ſicher noch drückender als das vorige. Was die Grundſteuer, die Luxus- und Perſonalſteuer belangt, ſo werden einige Millionen auf jedes Departe-

meiner Reiſe durch Frankreich überzeugte ich mich ſelbſt von dem ſchreklichen Wirrwarr dieſer Manipulationen. Da dieſe Mutterrollen von Jahr zu Jahr abgeändert werden ſollen, [illegible] ſo[illegible]

---

ment geworfen. Dieſes Quantum theilt der Departementalrath unter die Diſtrikte; der Bezirkrath ordnet ſeine Portion unter die Gemeinden. Die Summe, welche auf dieſe Art auf die Gemeinde fiel, wird unter Vorſitz der Controlleurs durch Juris unter die Bürger vertheilt; die gemachte Arbeit und Eintheilung lauft nach Paris zurück; der Miniſter theilt die ganze Summe in 12 Theile, und ſchickt dem Generaleinnehmer 12 Obligationen, jede für $\frac{1}{12}$ der Summe. Nach Verlauf des Monats unterzeichnet der Generaleinnehmer jedesmal ſo eine Obligation, und ſchickt ſie nach Paris zurück, oder auch alle auf einmal. Der Schatz ſetzt dieſe Papiere, je nachdem die Bedürfniſſe dringend ſind, gegen 15 bis 20, ja oft bis 40 Prozent Verluſt an Wechsler ab, welche ihr Geld bey dem Generaleinnehmer erheben. Mag dieſer nun eingenommen haben, was er will, zahlen muß er. Er ſpornt daher ſeine Préposés an, wovon er in jedem arrondissement Einen hat; dieſe halten ſich in ihrer Verlegenheit an die Gemeinde-percepteurs, welche dann ohne alle Schonung die armen Contribuables auspfänden laſſen.

ſo erfordern ſie einen ungeheuern Aufwand von Schreibereien, und öfnen der Willkühr, der Beſtechung, dem Drucke und aller Art Erpreſſung, wodurch Kultur und Induſtrie gänzlich erſtickt werden müſſen, Thür und Thore.

In allen Ländern, die ich durchwanderte, ſah ich die Mängel, und hörte die allgemeinen Klagen über ſelbe bey den Grundſteuern. Selbſt die ſonſt ſo vortreffliche Verfaſſung von Toskana liefert uns hierüber nichts Beſonderes. Die Regierung und der Hof bekommen ohnehin nur eine jährlich beſtimmte und mäſſige Summe von den Landſteuern zu ihrem Unterhalte, wozu dann jede Gemeinde ihre betreffenden Beyträge in einer regulierten Summe entrichtet; jede Gemeinde ſelbſt aber ihre Schätzungsbücher herſtellt, und hiernach jedes ſeiner Glieder anlegt *).

Und ſo bleibt es alſo immer wahr, daß alle bisher angenommene Grundſätze über die Grundſteuern noch ſehr ſchwankend ſind. — Nach den neueſten Schriften, in Frankreich und

*) Nur einfacher und billiger iſt noch dieſe Methode. — —

und Deutſchland, glaubt man zum Theil den wahren Maßſtab zu einem richtigen Verhältniß der Staatsabgaben gefunden zu haben, wenn man entweder alle Abgaben auf die Gründe, oder auf die Conſumtion legt, oder von der ganzen Produktion ſich jährlich einen gewiſſen Antheil von Früchten in natura entrichten läßt; aber die meiſten dieſer Vorſchläge verfallen wieder auf die alten Grundſätze, auf eine Detailvermeſſung jeder Flur, Taxation oder Steuerkataſter. Ohne ſich mit dem Geiſt der Sache zu befaſſen, ſtreiten ſie ſich meiſtens nur über die Form, worüber ſeit Kurzem wieder eine Menge Schriften, Plane und Tabellen ꝛc. erſchienen ſind, beſonders auch in Baiern, weil man ſich hier, wie überall, durch den großen Drang der zerrütteten Finanzen genöthigt ſieht, mehr Ordnung in die Grundſteuern zu bringen. Schon hat man mit ſolchen Detailvermeſſungen auch im Herzogthum Neuburg angefangen, und ſcheint im Begriffe zu ſeyn, von den ſchon hiebey aufgethürmten Schwierigkeiten nicht abgeſchreckt, auch für Baiern ſo ein Kataſter machen zu wollen; nur über die Form iſt man noch nicht einig; ich ſchaudere aber zurück vor dieſem Unternehmen. Man wird ſich wie

in einem unüberſehbaren Meere unter jenen Schwierigkeiten, ungeheuerm Geldaufwande, einem Heere von Vermeſſern, Taxatoren, Schreibern, und immer mehr ſich verflechtenden Verwirrungen verlieren, und doch eben ſo wenig als andere Staaten etwas Zweckmäßiges zur Welt bringen.

Eine noch nähere Entwicklung des allgemeinen Steuerſyſtems in Bezug auf die Grundſteuer und übrige Verhältniſſe wird dieß ganz überzeugend darſtellen, und auf beſtimmtere Grundſätze, auf ganz einfache Ideen zurückführen.

Es iſt bereits ſchon einleuchtend dargethan, daß die Steuern jene Beyträge ſind, die der Staat aus der Fruchtbarkeit ſeiner Staatskräfte zu ſeiner Unterhaltung nöthig hat, und, weil Grund und Boden ſeine Hauptbaſis ſind, die Grundſteuer auch den Hauptertrag leiſten muß. Hieraus fließen als allgemeine, weſentliche Eigenſchaften ſolcher Beyträge oder Staatseinkünfte folgende:

1.

Gleiche und verhältnißmäßige, den Staatskräften angemeſſene Vertheilung dieſer Beyträge.

2.

2.

Beſtimmtheit.

3.

Leichtigkeit der Entrichtung.

4.

Beſeitigung des Drucks der Produktion und Induſtrie, vielmehr Ermunterung derſelben.

5.

Sichere, ſchnelle und wohlfeile Erhebung dieſer Beyträge.

Ad. 1.

Aus der gleichen und verhältnißmäßigen, auf die Staatskräfte richtig berechneten, Vertheilung der Beyträge zur Staatsunterhaltung folgt, daß **jedes Glied** der Geſellſchaft — des Staats — **gleichheitlich** ſeine Beyträge zu leiſten habe, doch in dem **Verhältniß**, als es von der Geſellſchaft — dem Staate — **Vortheile** zieht. Es werden aber auch nur **Beyträge** von der Sache, durch die man Vortheile gewinnt, und zwar **relativ auf die Kräfte**, auf die **Sache ſelbſt** geleiſtet. Wendet man dieſes auf die Grund=

ſteuern an, ſo ergiebt ſich, daß aller Grund und Boden gleich, und jeder Beſitzer in dem Verhältniſſe zu ſteuern hat, als er Grund und Boden beſitzt; — daß ferner dieſe Abgabe in der Benutzung von Grund und Boden nichts ändern, die Kräfte nicht hemmen darf, ſondern eine beynahe unfühlbare Nebenausgabe ſeyn ſoll, und nur nach dieſen Bedingniſſen mit dem Staatszwecke und allgemeinem Wohle vereinbarlich iſt.

2.

Die Aufſtellung einer ſichern Berechnung macht die Grundlage aller Verwaltung oder Oekonomie. Hiezu wird aber Beſtimmtheit in den verſchiedenen Rubriken vorausgeſetzt. Der Staatsbürger muß alſo ſchon vorhinein wiſſen, was er jährlich von ſeinem Grunde an den Staat abzugeben hat; ſonſt iſt ſein Eigenthum unſicher, und er außer Stand geſetzt in ſeine Wirthſchaft Ordnung und Spekulation zu bringen. Auch der Staat muß jährlich beſtimmt ſeine Einnahmen kennen, und hiernach ſeine Ausgaben und Anordnungen feſtſetzen. Wenn man aber umgekehrt zuerſt willkührlich die Ausgaben regulirt, und hinnach dann dieſe Ausgaben bloß auf die

Staats-

Staatsbürger niederlegt, ſo iſt das ein wahres Plünderungsſyſtem, eben ſo ungerecht und widerſinnig, als wenn der Privatökonom ſeine Berechnung ſo anſtellte: Ich gebe jährlich 10 tauſend Gulden aus, und dieſe muß mir mein Gut ertragen, obſchon ſeine Kräfte in möglichſter Anſtrengung nur auf 2000 fl. hinreichen. — Unterdeſſen findet doch hierin in Kriegszeiten eine Ausnahme ſtatt.

3.

Eben weil es ſich nur um einen Beytrag frägt, der nebenbey jährlich beſtimmt, auf den von beyden Seiten gerechnet iſt, muß er die Eigenſchaft einer jeden ſichern Zahlung, nämlich die Leichtigkeit der Entrichtung in mehrern zweckmäßigen Terminen an ſich tragen.

4.

Wird durch die Auflagen die Produktion und Induſtrie gehemmt, dann iſt der Natur der Sache, dem Staatszwecke eben dadurch entgegen gearbeitet; dann fällt ſelbſt die Entrichtung dieſer Abgaben weg, weil man ſie nicht mehr für die Vortheile, welche der Staat gewähren ſoll, leiſtet, ſondern vielmehr für die

zugehenden Nachtheile entrichten ſoll; ſo ein Staat müßte daher von ſelbſt allmählig ſeiner Auflöſung entgegen gehen *).

5.

Weil der Staat ſeine Erhaltung und Wohlfahrt auf dieſe Gefälle berechnet, muß auch ihre Erhebung ſicher und ſchnell ſeyn und wie koſtſpieliger dieſe gemacht wird, deſto minder iſt natürlich die ganze Einnahme, deſto mehr iſt der Staat und der Staatsbürger in der Beſtimmtheit ſeines Kalkuls getäuſcht; daher ſind Gefälle, mit Adminiſtrationen und Regien verbunden, für den Staat gar nicht geeignet: — er bedarf nur die Beyträge aller Staatsbürger in runden Summen, um dann die nöthigen Ausgaben beſtreiten zu können; der öffentliche Schatz, oder das Finanzweſen, muß alſo nur das Bureau eines Wechslers vorſtellen. — Schnelle Einflüſſe, und dann bloße Staatsausgaben, [illegible] Zah=

*) Les impôts sont dans un état ce que sont les voiles dans un vaisseau, pour le conduire, l'assurer, l'amener au port; non pas pour le charger, le tenir toujours en mer, et finalement le submerger.

Encycl. Fran.

Zahlungen : — alſo **Anweiſungen und Zahlungen** *).

Dieſe fünf Eigenſchaften ſind alſo der Probierſtein der Abgaben (Finanzweſens), und nach dieſen muß auch die Grundſteuer als Hauptzweig der Einnahmen ausgemittelt werden.

Der Mathematiker hilft ſich durch Herſtellung eines **gleichen Nenners**, wodurch er die *heterogenen* Größen unter eine ſichere Beſtimmung bringt. Die Griechen ſuchten in allen ihren Staatsangelegenheiten zur weiſen Richtſchnur einen gewiſſen **gleich ausgemittelten** Maaßſtab, einen calculum æqualem, computatorium et judicialem — *ἰσοψῆφος*, — genannt, um ſo gleiche Ordnung und Zuſammenwirkung zu erhalten.

So

*) Comme les impôts sont établis pour fournir aux necéssités indispensables et que tous les sujets y contribuent d'une portion du bien, qui leur appartient en propriété, il est expedient qu'ils soient perçus directement, sans frais, et qu'ils rentrent proprement dans les coffres de l'état.

Encycl. fran.

So ein ισοψῆφος müßte am zweckmäßigſten bey Herſtellung eines Grundſteuerſyſtems anzuwenden ſeyn, und dürfte ſich aus folgenden Grundſätzen von ſelbſt entwickeln.

Es iſt unſtreitbar, daß, wenn ich zu gleichen Größen wieder gleiche Größen addire, oder davon ſubtrahire, das Verhältniß, oder die Gleichheit nicht verrückt wird: — wenn ich daher auf gleichen Flächenraum von jedem Tagwerk eine kleine, gleiche Summe zur Staatsabgabe, z. B. 30 kr. lege, ſo iſt eben ſo unbezweifelt, daß kein Tagwerk an ſeinem Werthe verliert, und der Beſitzer davon doch verhältnißmäßig, nämlich nach dem größern oder mindern Beſitzſtande, Eigenthum, oder Flächeninhalt von Grund und Boden ſeinen Beytrag leiſte. Richtig iſt ferner, daß, da die Grundſteuer eigentlich von der Hauptbaſis des Staats, — von Grund und Boden — zu leiſten iſt, der Staat auch zylinderförmig auf der ganzen Baſis ruhe, daß auf jeden Punkt perpendikular gewirkt werde; — daß, da uns auch die Phyſik überzeugt, daß jeder Boden produktionsfähig iſt, ſich dadurch klar an Tag lege, daß aller Grund und Boden, und zwar nur nach verſchiedener Größe — nur

nur nach dem Flächeninhalt die Grundſteuer abzuführen habe.

Selbſt die Produktionsfähigkeit von Grund und Boden hat ein gewiſſes niveau. Es kann ein Mittelanſchlag hergeſtellt werden, der einen ſichern und umfaſſenden Kalkul darbietet. Es können Arabiens Wüſteneien wie die Schneegebürge am Nordpol nicht von einer gewiſſen Produktiou losgeſprochen werden; es fehlt nur an der erſten Anrichtung, oder an hinlänglicher Naturkenntniß, um nicht mehr Kulturbefähigung und Produktion zu erzielen. Daher muß bey jedem Lande ein gewiſſer Kulturſtand und darauf gebauter Kalkul angenommen werden, welcher fürs Ganze als niveau — Mittelanſchlag gilt *). Der ſtufenweiſe Aufſchwung vom Mittelkulturſtand zum höhern iſt Sache von mehr Kultur und Induſtrie; hierauf kann aber um ſo weniger Rückſicht genommen werden, weil es veränderlich iſt, und die Taxirung von mehr Induſtrie und Kultur ſelbe ſtrafen und hemmen hieße.

Um

*) Er kann ſich höchſtens in 10 — 20 Jahren ändern, und dann weiter beſtimmt werden.

Um alſo bey einem Lande den ισοψῆφος zu finden, muß man das niveau des Kulturzuſtandes aufſuchen und beſtimmen. Der Kulturzuſtand bezieht ſich auf die Produktion von einem gewiſſen Flächeninhalt, und den ihm dadurch gegebenen Werth als Waare. Nehmen wir den Flächeninhalt nach Tagwerken an, ſo frägt ſichs, wie hoch ein Tagwerk ins andere im ganzen Lande nach dem Mittelanſchlage angeſetzt werden müſſe. Dieß iſt eine in jedem Lande durch die Verkäufe in allen Gegenden herzuſtellende, und dem Statiſtiker bekannte Sache. Von dieſem Anſchlage können Seen, Flüße, Moräſte und Steppen nicht ausgenommen werden. Seen und Flüße produziren wenigſt in der Maß, daß ſie im Mittelanſchlage gelten können; auch Moräſte und Steppen gehören in dieſe Kathegorie, und Falls für den Staat dadurch eine Lücke entſteht, wird es ihn nur deſto dringender auffordern, Kulturfähigkeit zu erzielen. Alles Terrain eines Landes kömmt nun nach der Tagwerke Zahl in Mittelanſchlag; hat man alſo ſo einen beſtimmten Anſatz, ſo frägt ſichs weiter, der wievielte Theil von dem Ertrag oder den Prozenten zur Grundſteuer angenommen werden müſſe, und wenn man davon

von den 10ten anſetzt, ſo iſt es gewiß unbedeutend. Wir wollen dieß durch ein Beyſpiel beurtheilen, nämlich in der Anwendung auf Baiern.

In Baiern koſtet ein Tagwerk nahe an Städten 2 — 3 — 400 fl. auch 6 — 800 fl., und zwar vom beſten Boden, Wies- und Gartengrund; vom mittlern 100 — 150 fl.; entfernt im Hügellande 50 — 80; und die ſchlechteſten, Kies- oder Moosgründe 10 — 20 — 30 fl. Die Mittelzahl vom Ganzen iſt ſicher der Werth von 100 Gulden. Davon den 10ten Theil der Prozente à 5 fl. genommen, trift vom Tagwerk 30 kr. Die ganze Grundſteuer von Baiern à 520 Quadratmeilen, und die Quadratmeile zu 16000 Tagwerke angeſchlagen, beliefe ſich alſo auf 8,3,20,000 Tagwerke, und deren Ertrag zu 4,1,60,000 Gulden.

Man frage übrigens dermal jeden Landmann, ob er nicht wenigſt vom Tagwerke 6 kr. Steuer giebt; dieß 5mal angeſchlagen, weil ſie meiſtens fünfmal gefordert wird, ſo werfen ſich wieder die 30 kr. aus. Es wird auch ein jeder behaupten, daß dieſe Steuer gewiß die unbedeutendſte iſt, man wird ſie gern

ent-

entrichten, und doch beträgt ſie nach dieſer ſo einfachen Erhebungsart über 4 Millionen. Gegenwärtig wirft aber die ganze Landſteuer im fünffachen Anſchlage nicht mehr als $\frac{1200}{m}$ und alle übrige Gefälle von Baiern nur 2,695,269 — im Ganzen alſo 3,895,269 fl. ab. Welch auffallender Unterſchied!! — *)

Beym

*) Wenn man bey jedem anderen Staate eine gleiche Berechnung anſtellt, den Flächeninhalt nach Quadratmeilen und Tagwerken berechnet, ergiebt ſich ſicher ein eben ſo wichtiger Unterſchied und Verhältniß. Jeder Staat wird darin ſeine Hauptfinanzquelle finden, und hierdurch den übrigen Schreibereien und Plackereien den Stab brechen.

Schlagen wir z. B. in Frankreich das große arpent zu 400 Franks an; dieß dürfte ſo ziemlich der Mittelanſchlag ſeyn, dann träfe zur Grundſteuer auf jedes arpent gegen 3 Franken, und die ganze Grundſteuer betrüge von den 103 Departements zu 30112 lieues quarrées, und jede lieue zu 3872 arpens angenommen, die volle Summe von: 349,780,992 Franks.

Dermal iſt für das vorige und gegenwärtige Jahr die contribution foncière nur zu 210 Millionen angeſetzt. Dieß verſchafte daher nicht nur eine größere und zweckmäßigere Ein-

Beym erſten Anblicke möchte man vielleicht einwenden, es ſey unbillig, daß der Beſitzer von ſchlechten Gründen eben ſo viel zahlen ſoll, als der Eigenthümer guter Gründe; — es ſoll jeder nach der Güte des Grundeigenthums, die allein mittels Schätzung zu beſtimmen iſt, beytragen. Allein ich behaupte, daß es vielmehr ganz unbillig ſey, wenn man von den beſſern Gründen mehr fordert, da der Flächeninhalt die Verſchiedenheit des Bodens und den verhältnißmäßigen Beytrag ohne Verletzung des Eigenthums und der Geſellſchaftskräfte von ſelbſt ſchon, und zwar hier ganz allein ausſcheidet. Nehmen wir den Fall an, daß Cajus 10 Tagwerk Gründe kauft, jedes zu 50 fl. und jährlich vom Tagwerk 30 kr. bezahlt. Sein Vermögensſtand, oder die Kaufſumme iſt alſo 500 fl.; die Abgabe jährlich 5 fl. — Titus kauft ebenfalls 10 Tagwerke, aber jedes zu 150 fl.; ſein Vermögen iſt alſo 1500 fl.; die jährliche Abgabe 5 fl. — Einleuchtend ändern die 5 fl.

Ab=

---

nahme, ſondern würde auch den übrigen ſo großen Bedrückungen und Zahlungen unter verſchiedenen Titeln, als: contribution personelle, somptuaire et mobiliaire, contribution des portes et fenêstres ein Ende machen.

Abgabe weder den Werth des einen noch des andern Beſitzthums, und doch zahlt jeder Beſitzer nur verhältnißmäßig; denn, wenn Cajus nicht ſo erträgliche Gründe hat, wie Titus, hat er auch nicht ſo viel bezahlt, hat noch den Kaufſchilling von 1000 fl. für ſich in Händen; es herrſchen daher noch überall gleiche Größen.

Wollte man nach der Schätzung verfahren, ſo würde man erſt ſchreiende Ungerechtigkeiten begehen: denn je nachdem einer ſein Gut verbeſſert oder verſchlimmert hat, müßte wieder eine neue Schätzung vorgenommen werden, und der, der ohnehin mehr Vermögen und Fleiß auf die Kultur verwendete, würde eben durch höhere Schätzung und Belegung in gleichem Verhältniß geſtraft, der lüderliche Oekonom aber belohnt werden. Zur Schätzung eines Grundes giebt es gar keinen richtigen bleibenden Maaßſtab, weil der Werth einer Sache zufällig iſt, von Menſchen, und ihrer Kenntniß, vom Eide abhängt, folglich ohnehin bloß arbitrariſch iſt. Steuerbelegungen nach der Schätzung könnten demnach nichts anders als unaufhörliche Schätzungen, Willkühr, und Strafen der Kultur und Induſtrie,

Be=

Belohnungen für vernachläßigte Kultur, und Indolenz nach ſich ziehen.

Es tritt hier der nämliche Fall ein, wie bey Gründen, worauf grundherrliche Rechte, Zehendpflichtigkeit ꝛc. haften; ſolche Gründe ſind um ſo viel weniger werth, als dergleichen Bürden im Geldanſchlage darauf vorkommen; daher koſtet auch ſo ein Tagwerk nur 50 fl., wo ein eigenes ohne ſolchen Laſten 100 fl. werth iſt, und das Tagwerk bleibt doch immer das nämliche. Eben ſo gilt auch ein Tagwerk Filzgrund in Hinſicht ſeines ſchlechtern Gehalts gegen ein gutes um ſo viel weniger, man kauft es z. B. um 10 fl. aber ſie zahlen alle, gute und ſchlechte, gleichviel Grundſteuer, weil jedes Tagwerk die Möglichkeit eines Kulturzuſtandes von 100 fl. Werth für ſich, und jeder das Kapital hiezu noch in Händen hat, womit ſich der erſte von den Bürden loskaufen, der andere den Filzgrund in einen guten verwandeln kann.

Ausführung und Folgen des ισοψῆφος auf Land und Leute.

Man wird hier einwenden, daß zur Erhebung dieſer Steuerbeyträge doch auch zuerſt eine Vermeſſung erfordert werde, und dabey der nämliche Vorwurf angebracht werden dürfte, der den Taxationen gemacht wird: — allein dieſe hier erforderliche Vermeſſung iſt ganz einfach, und in wenigen Wochen ausführbar. Es müſſen nur, wie es ohnehin in andern Ländern ſchon geſchehen iſt, die Hauptabtheilungen des Landes, die Departements, Kantone, Kreisämter, wie bey uns die Rentämter, und dann die untergeordneten Diſtrikte, Bezirke, wie hier in Baiern die Landgerichte, (welches eigentlich die politiſche Organiſation des Staats ausmacht) geographiſch genau nach dem Flächeninhalt beſtimmt werden; die Folge iſt dann, daß die Hauptheile des Staats einmal ihr gewiſſes Zahlungsmaaß wiſ=

wiſſen; die weitere Regulierung ergiebt ſich aus dem Augenmaße, oder Anſchlage: — und was geſchieht dann? — Jede Gemeinde, die ſich überlegt glaubt, wird von ſelbſt nach dem einzigen Entſcheidungsmittel greifen, und ihre Flur vermeſſen laſſen. Dadurch entſtehen Bezirks- oder Flurkarten von jeder Gemeinde, und das, was die Flurkarten veranlaßt, iſt auch der Beweggrund, daß jeder Privatökonom, wenn er ſich überlegt glaubt, ſeine Gründe vermeſſen laſſen wird. Wenn nun einer nur, oder die Gemeinde eine Meßkette beſitzt, ſo werden die Leute die Ausmeſſung, ein ſo einfaches Geſchäft, bald ſelbſt verſtehen, *) oder ſich ein ganz richtiges

Schä-

---

*) Denn dazu gehört nicht viel Kunſt, daß man mit einer Kette von 50 oder 100 Schuhen 2 Seiten mißt, und alſo nach der Berechnung, daß im Quadrat das Tagwerk auf jeder Seite 200, folglich im ganzen Flächeninhalt 40,000 □ Schuhe haben muß; und ſo die unregelmäßigen Figuren nach Dreyecken, als Hälften des Quadrats abzutheilen ſind, wird jeder überall

Schätzungsaugenmaßl angewöhnen. Bey einer Gutsveränderung, Vertheilung von Gemeinden und Gütern, Kauf, oder Tauſch eines Grundſtückes kann man eine Vermeſſung ſelbſt auftragen, und aus dieſen Einſchreibungen, Gemeinde- und Privatplanen entſteht ohne Koſten der Regierung in kurzer Zeit eine detaillirte Beſchreibung und Vermeſſung eines jeden Gezirks, Diſtrikts, Landgerichts, und ſo von ſelbſt dann eines jeden Departements, Kantons, Kreisamts, oder Rentamts, und zur Ordnung dürfen bey den einzelen Gründen nur für immer bleibende Benennungen, oder Nummern angenommen werden, um die Veränderungen der Beſitzer von Zeit zu Zeit einſchalten zu können.

Die-

---

den Flächeninhalt finden. Bauern und Kinder, die oft nur den Vermeſſungen beywohnten, haben dieſes meiſtens ſogleich begriffen, daß ſie ſich überall ſelbſt helfen konnten. Mache man nur nicht immer ſo viele Schwierigkeiten und große wiſſenſchaftliche Geheimniſſe; bleibe man bey einfachen Grundſätzen und Unterweiſungen, dann giebt ſich alles von ſelbſt.

Dieſes neue Grundſteuer-Regulativ iſt daher, ſobald nur die Departements, Kantone, Kreis- bey uns Rentämter richtig beſtimmt ſind, ſogleich ausführbar; ja es darf nicht einmal die Vermeſſung des Flächeninhalts der Diſtrikte, Gezirke, Landgerichte abgewartet werden, weil ſie anzuſchlagen ſind, und in kurzer Zeit bildet ſich das ganze Detail und der Flächeninhalt jeden Grundes von ſelbſt. Es verſteht ſich, daß Straſſen und Flüße für die Gemeinde in Anſchlag kommen, in der ſie liegen, weil ſie zu dieſer Flur gehören, und von ſelbſt auch die Hauptvortheile dafür gewähren, wenigſt gewähren können.

Die Folgen von der Ausführung dieſer Idee ſind die wohlthätigſten; denn dadurch erhält erſt der Staat die innere wahre Organiſation; die Landwirthſchaft, Produktion, Induſtrie und Spekulation wahre Richtung und Aufſchwung. Die Kenntniß des Flächeninhalts eines jeden Theils des Staats biethet allein für alle Verhältniſſe den wahren Maßſtab dar; es verhält ſich damit eben ſo wie mit der

Numerirung der Häuſer und den Volkszählungen; und da auch dieſe beyde Gegenſtände erſt dem 18ten Jahrhunderte ihr Daſeyn danken, ſo darf man ſich nicht wundern, daß über den Flächeninhalt noch ſo viele Dunkelheit liegt, obwohl er das Grundgeſtell aller politiſcher Berechnungen und Operationen ſeyn muß; auch die Bevölkerungsliſten ohne obiger Vorkenntniß keinen Werth haben. Eben aus Mangel der Kenntniß des Flächeninhalts liegt allgemein die ganze Landwirthſchaft noch in der Wiege; ohne Flächeninhalt kann kein ſicherer Kalkul aufgeſtellt werden, denn er iſt für die Induſtrie und Spekulation eine unentbehrliche Vorkenntniß, weil ohne ihm kein richtiger Verſuch mit verſchiedenem Terrain angeſtellt, und mit andern Mittheilung gepflogen werden kann; es geht mit ihm gerade ſo, wie mit der Meteorologie; mögen in allen Welttheilen immer Beobachtungen und Verſuche angeſtellt werden; — ohne **gleich richtige** Inſtrumente ſind alle Reſultate unnütz. Kennt der Landmann erſt ſeinen Flächeninhalt, dann bekömmt er auch einen ökonomiſchen Scharf-

blick

blick und Gefühl; dann erſt iſt er im Stande eine politiſch ökonomiſche Rechnung bey ſeiner Landwirthſchaft und Kultur herzuſtellen, und ſo zu mehr Induſtrie und Spekulation überzugehen. Hierdurch allein iſt der Weg zum Uebergang zur höhern Oekonomie gebahnt; wenn ſo alles auf einem ſichern Maßſtabe beruht, iſt keine Handlung eines Privatmannes mehr unſicher; alle Operationen der Regierung und der Privaten gründen ſich auf einen richtigen Kalkul. Da, wo noch die Gebundenheit der Güter beſteht, löst ſie ſich mit allen andern Plackereien von ſelbſt auf, weil alle Gründe nur nach den Tagwerken geachtet, und alle Bürden und Zahlungen darauf angeſchlagen ſind; auch erhält man auf dieſem Wege ordentliche Grund- Lager- und Hypothekbücher, die für Ordnung und den öffentlichen Kredit ſo nothwendig ſind.

So muß ſich einleuchtend mit dem Aufſchwung der Landwirthſchaft, Induſtrie und Spekulation auch der allgemeine Wohlſtand

und

und Nationalreichthum erheben *), und zugleich iſt ein einfaches und zweckmäßiges Finanzſyſtem aufgeſtellt.

---

*) Ich lege einsweilen dieſe Blätter der öffentlichen Beurtheilung vor, und eheſtens ſoll das zweite Heft über die noch übrigen Steuern oder Beyträge zu den Finanzen eines Staates unter gleich einfachen Grundſätzen folgen.

Geſchichte
der
baieriſchen Finanzen.

Geſchichte

der baieriſchen Finanzen mit einer vollſtändigen Ueberſicht des gegenwärtigen Finanzzuſtandes.

Es iſt aus der deutſchen Geſchichte bekannt, daß die herzogliche und erſte königliche Würde bloß Militärchargen waren, und das Volk ſeine Angelegenheiten auf den Landtägen verhandelte. Die Einkünfte des vom Volke gewählten Herzogs oder Königs beſtunden in dem Genuſſe gewiſſer Güter (nachhin Kammergüter, Domänen genannt), und ſo gab es damals weder einen beſtimmten Unterſchied der Stände, noch eine Staatskaſſe. Erſt in Folge der Zeit machten die ehemals vom Volke gewählten Großen, und untergeordneten Beamten dieſe Würde auf ihre Kinder erblich, ſchloſſen auf den Landtägen immer mehr das Volk aus, unter dem Vorwande, es zu vertreten, und da die Herzoge nach den Bedürf-

niſſen

niſſen der Zeit theils zu ihrem Hofſtaate, theils zu Kriegen immer mehr Aufwand nöthig hatten, als die genannten Güter ertrugen, ſuchten ſie verſchiedene Geldbeyträge nach, die anfangs aus der Art ſie zu erhalten, Bethen, oder Beyſteuern hießen, und wobey weder Zeit, noch Summe beſtimmt war. Wir bekennen, (heißt es in damaligen Urkunden) daß unß Vnnſer lieb, gethreu, Graffen, Freyen, Abt, Brobſt, Prälathen, Ritter, Knecht, Stett, Marckht, Lande vnnd leuth durch vnnſer lieb und beth willen, ein Steur erlaubt vnnd günt habent ꝛc.

Erſt i. J. 1515 enſtanden aus dieſen vorhin freiwilligen Gaben ordentliche, jährliche Anlagen, und wohl weiſe haben ſich oben genannte Volksvertreter von dieſen Abgaben frei erklärt, dieſe Bürde bloß auf das Volk gewälzt, und für dieſen Dienſt ſich von den Fürſten nach und nach allerley Geſetzausnahmen und Gnaden (Freyheiten und Privilegien genannt) bedungen. Dadurch bekamen ſie (nunmehr Adeliche genannt) im Verein mit den Prälaten und Städten den Namen gefreite Stände. Dieſe gefreite Stände bil-

deten

beten nachher ganz allein die noch zu Zeiten eingetretene Landtagsverſammlung, die nun ſeit 1669 ein Ausſchuß davon vorſtellt, welcher **Landſchaft**, oder **Landſchaftsverordnung** heißt.

Bey der erſten Steuerverwilligung behielten ſich die Volksrepräſentanten aus dem Grundſatze, daß alle Regierungs-Angelegenheiten bloß durch die Zuſtimmung des Volkes, oder ſeiner Stellvertreter, ihre Kraft erlangen, das Recht bevor, dieſe Steuergelder ſelbſt einzukaſſieren, und auf Begehren dem Herzoge jährlich hievon eine beſtimmte Summe hinüber zu zahlen. Dieſe Einrichtung beſteht noch bis zur Stunde; der Hof ſtellt jährlich ſein Begehren (Poſtulat genannt) und die Landſchaft verwilligt hierauf die betreffende Summe. Vom Jahre 1519 beſitzt man die erſte Inſtruktion über den Maßſtab, nach welchem jeder gemeine Unterthan ſeine Steuer zu entrichten hatte. Man wollte hiebey bloß die jährliche Nutzung in Anſchlag bringen, und dieſe natürliche Unbeſtimmtheit gab dann beynahe alle zwey Jahre zu einer neu verbeſſerten Inſtruktion Anlaß, theils zur Beſteuerung ſelbſt, theils für die Steuerer (hie-

zu

zu erforderliche Beamte). Endlich 1594 entwickelten ſich doch einige nähere Grundſätze, welche größtentheils in der letzten Steuerreviſion von 1721, und bis auf heutigen Tag noch zur Grundlage angenommen ſind. Anfangs wurde von jedem Pfund Vermögen 6 — dann 8 — zuletzt 12 Pfenning angeſetzt. Dieſe 12 Pf. ſchwarze Münz, oder 3 Kr. 3 Hl. in weißer Münz dienen noch itzt als Anſchlag; man rechnet auf jeden Schilling 1½ Pf., oder 3 Heller, und vom Gulden 10½ Pf., oder 3 Kr.

Rückſichtlich des Viehes beſtimmmt die Inſtruktion von 1595 und 1612, auf

1 Roß bey den Pfarr= Sedlamts= oder Zehendhöfen	10 tt.
1 Roß an oder in Gebirggegenden,* oder wo man ſich auf den Zügel verlegt	4 tt.
1 gemeines Roß	3 =
1 Fohlen gegen dem Gebirg zu	3 =
1 gemeines Fohlen	2 =
1 guter Maſt= oder Zugochs	6 =
1 Ochs gegen dem Gebirg, welcher zweyjährig iſt	5 tt.
1 gemeiner Ochs, 2 oder mehrjährig	4 =
1 Kuh, oder Stier, wo guter Zügel iſt	4 =

1 ge=

1 gemeine Kuh, oder Stier ꞉ ꞉ 3 tt.
1 Beſtandkuh ꞉ ꞉ 3 tt. 6 Schil.
1 junges Rind, übers Jahr alt ꞉ 2 tt.
1 altes Schwein, Zuchtl oder Bär 1 tt. 4 Schl.
1 Nähr- oder Zügelſchwein, übers Jahr alt 4 tt.
1 altes Schaf, Geis ꞉ ꞉ ꞉ 2 ꞉
1 jähriges Lamm, Kitz ꞉ ꞉ 1 ꞉
1 junges ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ 4 ꞉

Gänſe, Enten, Hennen, Getreid, Heu und Stoh, auch Haus- und Baumannsfahrniß (außer Silbergeſchmeid und Schenkzeug von Wirthen und Zapflern) ſo zum täglichen Gebrauch und zur Nahrung erfordert werden, ſind frey.

Bey Grund und Boden ſind ſowohl in Rückſicht der Güter als der Eigenſchaft des Bodens drei Klaſſen gemacht. Die Güter ſind **eigen, erbrecht**, oder **leibrecht** (leibgeding). Der Boden iſt **gut**, oder **mittelmäßig**, oder **ſchlecht**, und hier beſteht folgendes Steuerverhältniß.

1. **Freieigene Güter** (ludeigen). Hier reicht vom Getreide der Metzen von guten, im flachen Lande liegenden Gründen 6 dl.

Von

Von mittelmäßigen von 4 — 6 Saamen = = = = = = 5 dl.
Von ſchlechten, welche dem Schneedruck oder der Waſſerbeſchädigung (Ausſchlemmung) ausgeſetzt ſind = = = = = 4 dl.

Von Heu.

½ Fährtl gutes Heu = = = 21 dl.
— mittleres = = = = 18 =
— Sagerich, oder ſaures = = 10 ½

Holz.

½ Tagwerk gutes Holz von Buchen :c. 1 Schill. 6 dl.
— mittleres = = = = = 25 =
— geringſtes, Boſchen :c. = = 15 =

Zehent.

1 Metzen im Durchſchnitt = 10 ½ dl.
Von obigem Viehanſchlag pr. Pf. 12 =

2. Erbrechtgüter, churfürſtl. Beutelleben, ſtillſtehend adeliche Stamm= oder Erblehen, veranleitere Freiſtift. dann Bodenzinsgüter zahlen:
1 Metzen von gutem Boden im flachen Lande 5 dl.
— von mittlerm, von 4 — 6 Saamen 4 =

1 Me=

1 Metzen geringen mit Schneedruck oder andern Uebeln behafteten = = 3 ½ dl.

Heu.

½ Fährtl von gutem = = = 15 dl.
— mittlerm = = = = 12 =
— geringen, oder ſauern = = 7 =

Holz.

½ Tagwerk gutes, von Buchen und Eichen 1 Schill.
— mittleres = = = = = 21 dl.
— geringes = = = = = 12 =

Zehend.

Vom Metzen = = = = 8 dl.

Vieh, wie oben.

3. Umgehend adeliche Stamm- Majoratlehen, gemeine Freyſtift, lebenslange Neuſtift, Beſtandweis- und Leibrechtgüter, oder Leibgeding.

Getreid von gutem Boden.

Der Metzen = = = = 4 ½ dl.
— von mittlern = = = 3 ¼ =
— geringen = = = = 3 =

Holz

Heu.

½ Fährtl gutes	ſ	ſ	ſ	ſ	14 dl.
— mittleres	ſ	ſ	ſ	ſ	11 ſ
— geringes	ſ	ſ	ſ	ſ	6 ſ

Holz.

½ Tagwerk gutes		ſ	ſ	ſ	21 dl.
— mittleres	ſ	ſ	ſ	ſ	15 ſ
— geringes	ſ	ſ	ſ	ſ	9 ſ

Zehent.

1 Metzen	ſ	ſ	ſ	ſ	ſ	7 dl.

Vieh, wie oben.

Ein Beyſpiel wird dieſe Methode näher erklären.

Michael Sollinger beſitzt 1 Hof; hat Freiſtiftsgerechtigkeit; zahlt Stift 5 fl. 5 kr. 1 hl.; an Getreiddienſt 36 Metzen Korn, und 42 Metzen Haber, in allem alſo 78 Metzen; baut auf ſeinen Winter- und Sommerfeldern aus: an Weitzen 12 Metzen; an Korn 33; an Gerſte 18; an Haber 36; — in Summa alſo: 99 Metzen; — Fechſet davon ein: an Weitzen 72; an Korn 198; an Gerſte 108; an Haber 180; in Summa: 558. Führt ein

an

an Heu 12 Fuder, halb mittelmäßig, halb ſchlecht. Sein Holzgrund enthält 10 Tagwerk, kann davon jährlich 4 Klafter verkaufen. Die ganze Gutsſchätzung iſt 1800 fl.

An Viehſtand hat er:

6 Roſſe	꞉	꞉	꞉	꞉	꞉	18 tt.
1 Fohlen	꞉	꞉	꞉	꞉	꞉	2 ꞉
8 Kühe	꞉	꞉	꞉	꞉	꞉	24 ꞉
6 junge	꞉	꞉	꞉	꞉	꞉	12 ꞉
1 Zuchtl (Mutter ꞉ oder Zuchtſchwein						$1\frac{1}{2}$ ꞉
6 Friſchlinge		꞉	꞉	꞉	꞉	$1\frac{1}{2}$ ꞉
						59 tt.

Steuern alſo:

Ausbau 99 M. Einfechſung 558 M.

Hievon wird abgezogen, weil es kein freieignes Gut iſt:

das Stiftgeld, wobey jeder Gulden zu 2 Metzen angenommen wird ꞉	꞉	10	Metzen
Der Getreiddienſt mit	꞉	78	꞉
Dann obiger Ausbau zu	꞉	99	꞉
		187	Metzen.

Dieſe von 558 abgezogen, bleibt: 371.

Den Zehent hat der Pfarrer.

371 Metzen (der Metzen à 5 dl. von gutem in der zweyten Klaſſe) alſo:

7 tt. 5 Schilling 25 dl.

Heu und Grummet (24 × 6 × 14 × 6)

7 Sch. 18 dl.

Holz (im mittlern Anſchlag 1 Tagwerk 42 dl.)

1 tt. 6 Sch.

Vieh und Fahrniß (das tt. à 12 dl.

2.	7.	18
13.	3.	1; oder

15 fl. 18 kr.

Bey dieſer Berechnung aber muß auf das Verhältniß der ſchwarzen Münze zur weißen geſehen werden, wornach

Schwarze Münz		beträgt weiße M.
1 dl.	=	2 hl.
7 hl.	=	1 kr.
30 dl. od. 1 Schill.	=	8 kr. 4 hl.
8 Schill. od. 1 tt. dl.	=	1 fl. 8 kr. 4 hl.

Bey den Wirthen wird auch der Bierverſchleiß angeſchlagen z. B. Bierverſchleiß von 435 Eimer; der Nutzen pr. Maaß 2 dl. alſo 217 fl. 30 kr.; jeder Gulden à 2 Metzen, macht 435 Metzen.

Anfangs war man mit dem Silbergeſchmeide ſehr ſtreng, und verfügte ſogar

Haus=

Hausunterſuchungen; ſo mußten auch die Dienſtbothen ihren Liedlohn verſteuern; die Handwerks= oder Leerhäuſer wurden ebenfalls beſteuert, und zwar die eigenen mit 22 kr.
Die Erbrechtshäuſer = = = 18 =
Leibrechthäuſer = = = = 14 =
Kleine Handwerksgerechtigkeiten, als Schnei= der ꝛc. bezahlten = = = 8 kr. 4 hl.
Größere, als: Schmiede ꝛc. = 34 = 2 =
Inleute zahlten, aber nur zweymal des Jahrs 8 kr. 4 hl.
Die Fahrnißſteuer wird nur vom Vieh allein bezahlt, z. B. von Beſtändnern, die ſonſt kein Eigenthum haben.

Dadurch ergaben ſich für jedes Gericht fol= gende Steuer=Summen, wie ſie heut zu Ta= ge noch eingeholt werden. (Siehe am Ende die Tabelle.) Dieſer Anſatz iſt nur die ein= fache Steuer. Sie wurde Anfangs nur ein= mal, höchſtens $1\frac{1}{2}$ mal eingeholt; nach der Hand aber immer vervielfacht.

Itzt wurde ſie öfters fünfmal, zuletzt ſechsmal eingebracht; gewöhnlich wird ſie noch immer ſechsmal gefordert. Daß gegen dieſe Steuer eine Menge Klagen erhoben werden,

 läßt

läßt ſich leicht denken, da der Maßſtab derſelben ſo arbiträr iſt; denn ſie iſt weder wahre Grund= noch Vermögensſteuer, ſondern bloß zufällig; daher gab es auch von Jahr zu Jahr Abänderungen, neue Inſtruktionen, Reviſionen, und da letztere ſeit 1721 unterlaſſen wurden, mußten ſich nothwendig Klagen und Bedrückungen vermehren *).

Noch einen andern wichtigen Vorwurf macht man hiebey den Ständen, daß ſie bey Belegung ihrer Unterthanen einſeitig zu Werk gegangen ſind, wie es noch bis zur Stunde geſchieht; ihre Unterthanen, obſchon ſie meiſtens beſſere Güter als die landgerichtiſchen haben, ſind mit den Steuern mehr verſchont, damit der herrſchaftlichen Scheere mehr Wolle bleibt: hiedurch aber wird die größte Laſt auf die gerichtiſchen Unterthanen gewälzt, und dem ungeachtet ſind die hofmarkiſchen Unterthanen doch noch ärmer als die gerichtiſchen, welches ſich aber leicht aus obigem Grunde erklären läßt.

Die

*) Man leſe hierüber vorzüglich die intereſſanten Urkunden zur Geſchichte baieriſcher Landſchaft von Hrn. v. Seyfried. München 1800.

Die ganze Summe der **gemeinen Landſteuer** beträgt demnach einfach betrachtet, ohne Abzug der Nachläſſe nach dem Kataſteranſchlage = = = 266,000 fl. mit Ausnahme von Haag, Hohenſchwangau, Hohenwaldeck und Cham; dann nach Abzug der Nachläſſe und der Regieausgaben verbleiben = = = 240,000 fl. im fünffachen Anſchlage alſo: 1,200,000 =

Hierauf folgen noch:

Die **Kapitalsintereſſen-Steuer**, die jährlich zweymal eingetrieben werden ſoll, und zwar vom Gulden 1 ½ kr. alſo 3 kr.: ſie wurde aber noch nie erhoben.

Die Witthumſteuer, wird von den Weltprieſtern, Pfarrern, Benefiziaten von ihren liegenden Gütern und geiſtlichen Einkünften entrichtet, und lauft unter obiger gemeiner Landſteuer mit ein.

Die Herrengilt-Steuer, wird von ungefreyten Perſonen, die nicht zu den 3 Ständen gehören, für die grundherrlichen Nutzungen nach der Schätzung von 1612, und zwar mit dem 10ten Theil geleiſtet. Die auswärtigen

tigen Domſtifter, Klöſter und Spitäler geben aber nur den ſechsten Theil; beruht aber alles meiſtens auf Kompoſitionen (Uebereinkünfte) und das Ganze beträgt einfach 2220 fl.

Die 3 Stände ſind, wie ſchon oben bemerkt wurde, ſteuerfrei: ſie haben ſich aber manchmal zu einem freywilligen Beytrage verſtanden, doch immer mit der ausdrücklichen Verwahrung, daß hierdurch ihren Freyheiten nichts benommen ſeyn ſoll. Dieſer Beytrag wurde von jedem Stande ſelbſt nach der Stimmung ſeiner Laune (guten Willen, oder nach dem Ausdrucke des gemeinen Mannes: **wie Gott ermahnt**) angeſetzt, unterlag nie einer Unterſuchung, ſondern blieb immer bey dieſer von den Ständen ſelbſt beliebten Faſſionirung, welche ſich von 1526 herſchreibt: doch fiel ihnen in der Folge auch noch dieſe ihre eigene Faſſionirung zu ſchwer; ſie haben daher am letzten Landtage 1669 ihren guten Willen um ein Drittheil gemäßigt, wobey es dann bisher verblieb.

Die Prälaten zahlen nach dem einfachen

Maßſtabe jährlich = =	23,900 fl.
Die Ritter = = = =	7,190 =
Städte und Märkte = =	16,680 =
	47,770 fl.

Ge=

Gewöhnlich wurden dieſe freien Stände-Anlagen bisher nur doppelt gegeben: — von den Prälaten aber während des Kriegs 3 bis 4 mal erholt, welche letztere auch noch beſondere Schulbeyträge und Decimationen zur landesherrlichen Kaſſe zu leiſten haben; unterdeſſen iſt aber doch die gegenwärtige Anlage aller 3 Stände, vorzüglich der Ritter, ſo unbedeutend, daß jeder Einzele kaum das leiſtet, was ein ſchlechter 4tel oder 8tel-Bauer an Steuern zu zahlen hat, obſchon jeder Stand einen beträchtlichen Hofbau zu ſeinem Schloſſe, Waldungen ꝛc. beſitzt, *)

ohne

*) So z. B. zahlt die ſo große Herrſchaft Seefeld ſammt der dazu gehörigen Hofmark Aichſee (itzt der Wöhr genannt) Dolling, Malling, Aubing, Gintnering, Inning, Hochendorf, Oberalling, Rottalbing, Bürchen, Schlagenhofen, Obnendorf, Pachnern, Maurn, Stainbach, für ſo viele Gründe, Oekonomieen, und große Waldungen nur — 28 fl. — Die große Hofmark Moos mit einer der größten Oekonomieen, und ihren ſchönen Waldungen, zahlt — — 18 fl. — So Adeldorf — 26 fl. 40 kr. Die Hofmark Rhein mehr nicht als 13 fl. 20 kr. Die Hofmark Kollnbach — 16 fl. Wenn alſo die größten Beſitzungen ſo unbedeutende Beyträge leiſten, läßt ſich leicht auf die übrigen ſchließen. Man erwäge aber auch nur die Sum-

ohne in Betracht zu ziehen, daß ſie von allen Unterthanen den größten Theil des Grundeigenthums in Beſitz haben, wie dieß die Grundeigenthums-Tabellen zeigen *).

Alle dieſe Steuern werden nun jährlich von den Ständen ſelbſt, ſowohl für ſich, als für ihre Unterthanen zu den landſchaftlichen Steuerämtern eingeſendet; und die ganze Einnahme der Landſchafts-Kaſſe beträgt:

	1,200,000
	2,220
	23,000
	7,190
	16,680
	1,2,49,990 fl.

Hievon an Ausgaben:

Das Poſtulat zur Hauptkaſſe mit	7,26,200 fl.
Zum Schulden-Abledigungswerk	1,88,606 =
Regie, oder Perſonalkoſten der Verordnung = = =	90,000 =
Summa	1,00,4806 fl.

Das

— me von 7190 fl. nämlich das Total der Ritterſteuer, für die größten Beſitzungen des Landes.

*) Siehe hierüber und andere ſtatiſtiſche Aufklärungen — Hazzi ſtatiſtiſche Aufſchlüſſe über das Herzogthum Bayern. Nürnberg bey Stein 1801 und 1802.

Das Uebrige wird zu außerordentlichen Beyträgen, ſo Anderm verwendet; mancher Reſt wurde auch in die ſogenannte Vorrathskaſſe gelegt, welche aber ſeit dem letzten Kriege ganz erſchöpft iſt.

Ferner gehört noch zu den landſchaftlichen Einkünften der **Aufſchlag.** — Die mit der Zeit ſteigenden Bedürfniſſe, Schulden, durch Kriege (beſonders Türkenkriege) veranlaßt, brachten ſchon 1543 eine andere, nämlich die ſogenannte Trankſteuer hervor, die auch vor dieſem einzeln unter dem Namen Umgeld exiſtirte, und welche die Herzoge ſchon 1516 durchſetzen wollten. Es wurde bey dem damaligen Landtage auf Wein, Bier, Meth, Branntwein eine Anlage unter dem Namen **Aufſchlag** beſtimmt, dem zu Folge von fremden ein- oder durchgehenden Wein der Münchner Eimer 1 Schilling Pfenning bezahlte; der Baierwein aber mit 10 Pf. pro conſumo, und 15 für eſſito belegt wurde. Die Herzoge ſuchten darüber ſogar kaiſerliche Privilegien nach, und in der Folge wurden die Aufſchläge doppelt, 3- 4fach, und endlich ſo weit erhöht, daß ſich dieſe Abgabe mit Einſchluß des ſechsmäßigen, dann des 2 Gul-

denaufſchlags von 1620 — 1634 bereits auf 7 — 8 kr. von der Maß belief. Im J. 1749 verfaßte man darüber ein eigenes Regulativ, dem zu Folge in Allem der Eimer per conſumo 2 fl. 30 kr., der Baierwein per tranſito 45 kr. ſammt den ehemaligen 5 Schilling Gränzaufſchlag bezahlen mußte; — der baieriſche Eimer zu 64 Maß, und 5 öſterreichiſche zu 4 baieriſchen Eimern angenommen. 1760 wurden obige 2 fl. 30 kr. auf 3 Fl. nebſt der Mauthgebühr, erhöht, wobey es denn auch bisher verblieb *). Die Herzoge wollten mittels der nachgeſuchten kaiſerlichen Privilegien dieſe Gefälle ganz an ſich bringen, wurden aber immer von den Ständen daran gehindert, welche ſich herzhaft dagegen wehrten, und dieſen Aufſchlag, wie die Steuern, noch immer ſelbſt erheben. Mittels eigens hiezu beſtallter Beamten (Umgelder) geſchieht an den Gränzen die Unterſuchung der Weinfäſſer.

Wie ſchon oben geſagt worden, traf eine gleiche Anlage auch das braune Bier, und zwar

*) Dermal wird von jedem Eimer 3 fl. 52 kr. bezahlt: die Gulden als Aufſchlag, und die Kreutzer als Mautgebühr.

zwar vom Jahre 1543 an, wo auf dem damaligen Landtage vom Eimer 2 kr. beſtimmt wurden. Schon 1565 wurde dieſer Aufſchlag verdoppelt, und auf den Landtägen von 1572 — 77 — 93 — 1605 — 12 u. 20 ſo vermehrt, daß er bey dem Haustrunke der Stände auf 8 kr. 4 hl. zu ſtehen kam; — und dieſer iſt doch nur der alte Aufſchlag. Nach dem neuern iſt allmählig die Maß Bier weiters um 4 Pfenning vertheuert worden, und zwar die erſten 3 Pfenninge 1634 — 76 u. 1706 wegen den Kaſernen ꝛc.; dann 1726 wegen dem weitern Schulden-Abledigungswerk wurde der vierte Pfenning zugelegt, der 1753 ſuſpendirt worden, aber ſeit dem Teſchner Frieden wieder erhoben wird *)

Dieſer geſammte und erhöherte Aufſchlag beträgt vom Eimer braunen Biers 1 fl. 4 kr. 2 hl.; das weiße Weizenbier zahlt 3 fl.

Bey der Einkaſſirung dieſes Gefälles wird nie die Anzahl der Eimer Biers unterſucht. ſon-

*) In einigen Orten, als München, Neuenötting ꝛc. wird auch zu Waſſergebäuden ein 5ter Pfenning erhoben.

ſondern jeder brauende Stand, oder Bräu findet ſich mit der Landſchaft durch eine beſtimmte Summe überhaupt ab.

Der Brandweinaufſchlag datirt ſich ebenfalls von dem 1543 gehaltenen Landtage her, und wurde in den darauf folgenden Landtägen 1572 — 77 — 95. 1603 — 12 — 20. 34 ſo hinauf getrieben, daß das Faß per conſumo 5 fl. bezahlt; allein er wird wie der Bieraufſchlag mittels einer akkordirten Summe behandelt.

Gleiches Schickſal traf in eben dieſem Jahre 1543 auch den Meth, und belief ſich mit der Zeit der Aufſchlag auf 1 fl. 4 kr. 2 hl. nebſt den 6 Maß vom Eimer, welcher 1634 wieder um 30 kr. geſteigert wurde.

Der Fleiſchaufſchlag hat ſein Daſeyn von 1634 dem dreyßigjährigen Kriege zu danken. Man giebt pr. Pf. 1 Pfenning, oder vom Ochſen 1 fl. 40 kr. Von einem Stier oder einer Kuh 45 kr. Von einem jungen Rind 40 kr. Von einem Kalb 10 kr. Von einem Schaaf, Bock oder Geis 6 kr. Von einem Lamm 4 kr. Von einem fetten Schwein 30. Von einem andern 5 kr.

Alle

Alle dieſe Aufſchlagsarten wurden immer von den ſteigenden Schulden erzeugt, die ſich endlich über 4 Millionen beliefen.

Die åltern 3 ordinari Bieraufſchlåge be=betragen im Durchſchnitt : 4,32,000 fl.
Der vierte braune Bier=Pfenning 1,40,000 =
Der Fleiſchaufſchlag = = 40,000 =
Der Weinaufſchlag, worunter auch der Meth begriffen iſt = = = 40,000 fl.

Nåhere Einſicht dieſer Verhåltniſſe giebt folgende Rechnung:

Ueberſicht

der 1798ten Wein= und Fleiſch= dann ordinari Bier=Aufſchlåge, und des neuen vierten Bier=Pfennings nach den Rechnungs=Reſten. Verfaßt den 9ten Mårz *ao.* 1799.

Wein=Aufſchlåge Pro ao. 1798.

(Dadurch lernt man zugleich den Weinhandel kennen.)

Hauptpolliten=Amt München laut Rechnung fol. 73 = = 4139 fl. 54 kr. — hl.
Grånze Mårkl fol. 28. 10032 = 13 = 1½ =
= = Burghauſen fol. 37. 2362 = 51 = 3 =

Grån=

Gränze Neuen Oetting fol. 15.

	— fl.	— kr.	— pf.
= = Reichenhall fol. 55.	3489 =	8 =	2 =
= = Traunſtein fol. 26.	2939 =	30 =	— =
= = Altenmarkt fol. 33.	2122 =	44 =	— =
= = Roſenheim fol. 16.	— =	— =	— =
= = Niederaudorf fol. 20.	915 =	18 =	2 =
= = Mittenwald fol. 29.	1926 =	19 =	2 =
= = Schongau fol. 14.	82 =	20 =	1 =
= = Landsberg fol. 31.	216 =	5 =	— =
= = Friedberg fol. 57.	1109 =	47 =	3 =
= = Lechhauſen fol. 25.	21 =	13 =	1 =
= = Rhain fol. 18.	1692 =	36 =	— =
= = Jngolſtadt fol. 40.	1984 =	9 =	2 =
= = Schamhaupten fol. 18.	— =	— =	— =

Grän=

Gränze Wemding fol. 12.	86 fl.	37 kr.	— hl.
= = Freyſing laut Specif.	43 =	49 =	2 =
Filialpolliten = Amt Landshut zeig Rechnung fol. 17. = =	872 fl.	9 kr.	1 hl.
Gränze Vilshofen fol. 50.	8253 =	56 =	— =
= = Stadt am Hof fol. 122.	1992 =	39 =	— =
Polliten=Amt Straubing fol. 25.	447 =	25 =	3 =
Gränze Dietfurth fol. 13.	— =	— =	— =
= = Furth fol. 20.	146 =	51 =	3 =
	44877 fl.	30 kr.	$2\frac{1}{2}$ hl.

Reſt hinaus

Gränze Neuen Oetting 8 fl. 57 kr. 2 hl. = = Roſenheim 153 = 46 = 2 = = = Schamhaupten 33 = 42 = — = = = Diethfurth 13 = 31 = 2 =	209 fl. 57 kr. 2 hl.
	44667 fl. 33 kr. $\frac{1}{2}$ hl.

Fleiſch=

Fleiſch = Aufſchläge pro ao. 1798.

Landaufſchlag = Amt München gemäß Rechnung fol. 169.	19310 fl.	50 kr.	3 hl.
Burghauſen fol. 74.	3814 =	12 =	2 =
Ingolſtadt fol. 60.	3251 =	25 =	2 =
Landshut fol. 150.	16772 =	3 =	— =
Straubing fol. 122.	7167 =	14 =	1 =
	50315 fl.	46 kr.	— hl.

Ord. Bier = Aufſchläge pro ao. 1798.

Landaufſchlag = Amt München Inhalt Rechnung fol. 212.	185321 fl.	49 kr.	1½ hl.
Burghauſen fol. 83.	28427 =	34 =	2 =
Ingolſtadt fol. 41.	25971 =	36 =	1½ =
Landshut fol. 264.	109316 =	45 =	1 =
Straubing fol. 166.	68033 =	49 =	3 =
	417071 fl.	35 kr.	1 hl.

Neue vierte Bierpfenning pro ao. 1798.

Landaufſchlag = Amt München Inhalt Rechnung fol. 163.	64989 fl.	41 kr.	2 hl.
Burghauſen fol. 54.	11167 =	42 =	— =
Ingolſtadt fol. 29.	10003 =	7 =	— =
Landshut fol. 201.	40041 =	34 =	3 =
Straubing fol. 128	22034 =	46 =	— =
	148236 fl.	51 kr.	1 hl.

Wein=

Wein ⸗ Aufſchläge	44667 fl	33 kr.	$\frac{1}{2}$ hl.
Fleiſch ⸗ Aufſchläge	50315 ⸗	46 ⸗	— ⸗
Ord. Bier ⸗ Aufſchläge	417071 ⸗	35 ⸗	1 ⸗
und der neue vierte Bierpfenning.	148236 ⸗	51 ⸗	1 ⸗
	660291 fl.	45 kr.	$2\frac{1}{2}$ hl.

Hievon ſind aber die Regiekoſten durchgehends abgezogen.

Bey dieſen Aufſchlägen fällt es nur zu ſehr auf, wie wenig man mit wahren Staats⸗Oekonomie⸗Grundſätzen bekannt war; wie ſehr dieſe Anlagen noch ein rohes und drückendes Verhältniß haben, und in Hinſicht der Einkaſſierung, beſonders der Bieraufſchläge, das Publikum, das von jeder Maß ſo viel Pfenninge Aufſchlag bezahlt, gar jämmerlich mitgenommen wird, da die Bräuer, vorzüglich die begünſtigt ſtändiſchen Bräuer, ſich ſchon mit der Landſchaft um eine ſehr geringe Summe (Kompoſition) abgefunden haben, und das Uebrige in den Sack ſtecken; dabey zahlen aber doch die bürgerlichen Bierbräuer ungleich mehr *).

Schul⸗

*) So hat z. B. 1797 das große Herrſchafts⸗Bräuhaus Balley 112 Suden à 164 Eimer gebraut, beſitzt dazu 7 Wirthe, und zahlte Auf⸗

Schuldenabledigungswerk.

Die ältern Schulden von 1543 hat die Landſchaft rückſichtlich der Aufſchläge übernommen, und verintereſſirte ſie bis auf den Teſchner Frieden mit 5 Prozent, ſeitdem aber zahlt ſie nur mehr 4 Pr. Dieſe Schuldenübernahm heißt das **alte Werk**, oder das **landſchaftliche Zins-Zahlamt**, welches die Landſchaft auch ganz für ſich ſelbſt beſorgt. Dieſe Schulden betragen noch 5,756784 fl., wozu von den Aufſchlags-Geldern jährlich 2,40,000 fl. hinüber gegeben werden.

Die Schulden von dieſem Zeitpunkt her beſtehen aus den bey dem churfürſtl. Hofzahlamt, oder von den Kammeral-Gefällen und Herrſchaften bisher verzinsten Kapitalien, in den ſiebenjährigen Land- und andern Anleihen von 1721 — 28 u. 40; — ferner in den aufgeborgt pfleggerichtiſchen Kirchenkapitalien

von

ſchlag 393 fl. 26 kr.; Das Bräuhaus Marlrhain zahlte von 80 Suden à 40 Eimer ſammt 4 Wirthen 463 fl. 11 kr. Die 4 Bräuer in Aibling brauten zuſamm 204 Suden à 40 Eimer, haben dazu nur 2 Wirthe; und doch belief ſich ihr Aufſchlags-Quantum auf 2000 fl. mit Abzug von 85 fl. 53 ½ kr.

von 1734 — 35, und endlich in den ſogenannten Anticipanten und mit Fauſtpfändern verſehenen Gläubigern. Dieſe hatte anfangs die churfürſtl. Hofkammer allein über ſich. 1749 aber wurden ſie unter dem Namen: **Gemeinſames Schuldenabledigungswerk** mit der Landſchaft vereint. Man gieng jämmerlich mit dieſen Gläubigern um, und damals mochten wohl Hagedorns Worte aus ſeiner Fabel eingetroffen haben:

„Die Kammer nährt aus weiſer Huld
Zehn hochbetraute Bären,
Dem Anlauf jeder alten Schuld
Gebiethriſch abzuwehren."

Man dekretirte eine Liquidation über die andere; ſetzte die Kapitalien von einer Hälfte auf die andere herab, ſtrich die Intereſſen ganz, bezahlt zum Theil itzt noch nur 2 ½ Pr. (einige Kapitalien werden auch noch zu 4 Pr. verintereſſirt) oder gar keine; obſchon das Publikum durch die ſo mancherlei und reichlichen Aufſchlagsarten jährlich den Fond dazu hergiebt. Viele Gläubiger verprozeſſirten den Ueberreſt ihres Vermögens, fanden in der Gerechtigkeit ihrer Forderungen ihren Ruin und ihr Grab, und der Staat verlor ſeinen Kredit: daher ſcheint man ſeit einigen Jahren

F 2 hie-

hieben billiger zu verfahren, um dem Lande wieder Kredit zu verſchaffen. Eine vollſtändige Ueberſicht dieſes Schuldenwerks giebt dieſe Tabelle.

Ueberſicht

Sämmtlicher bey dem gemeinſamen Schuldenabledigungswerk von verſchiedenen Partheyen aufliegender Kapitalien und Intereſſen.

Partheyen	Capital			Intereſſe		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Hohe Ordens- u. Reichsſtifter	428038	53	—	11453	57	2
Ordens - Commenden	22348	20	—	569	42	2
Domſtifter	25530	40	—	713	16	—
Collegiatſtifter	136097	23	—	3817	4	1
Herren-Klöſter	1560396	1	2	40884	21	—
Frauen-Klöſter	818444	36	—	22024	57	—
Communitäten	175182	46	—	5253	35	1
Gotteshäuſer der Städte und Märkte	155355	48	1	5680	58	1
Gerichts - Gotteshäuſer	583149	29	—	14694	54	2
Hofmark - Gotteshäuſer	120030	43	—	3227	24	1
Beneficien	151782	34	—	4693	42	1
Stipendien	41617	—	—	1341	2	2
Schulſtiftungen	208660	—	—	6080	39	1
Almoſen u. milde Stiftungen	107704	28	—	3503	25	1
Latus	4534338	41	3	123938	59	3

Partheyen.	Capital.			Interesse.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Transport	4534338	41	3	123938	59	3
Waysen = und Bruderhäuſer	166599	25	—	6143	3	1
Krankenhäuſer	342977	48	—	11734	8	3
Bruderſchaften	214569	13	—	5924	51	1
Städte = =	432386	56	—	11357	24	—
Märkte = =	196017	40	—	5374	59	3
Gerichter =	399295	—	—	9972	22	3
Hofmärkten	102971	—	—	2574	16	2
Churfürſtl. Capitalien =	369570	—	—	14782	50	1
Landſchaftliche Capitalien	102382	30	—	2972	3	3
Churfſt. Aemter	8056	30	—	201	24	3
Particularperſonen = =	649821	9	—	15685	3	2
Teſtamentsexecutionen =	33250	—	—	857	30	—
Fidei Commiſſen = =	117354	50	—	3028	21	2
Debit=Maſſen	6720	—	—	168	—	—
Handwerks=Zünfte = =	21000	—	—	525	—	—
Summa	7697310	42	3	215240	19	3

Hiezu kommen dann noch die neuern Anlehen, wovon die Intereſſen zu mehrern Prozenten, wie auch die Kapitalien, richtig abgeführt werden.

Vom Jahre 1798 iſt die Rechnung hierüber folgende:

Ue=

Ueberſicht

des churfürſtlich und landſchaftlich gemeinſamen Schuldenwerks-Activ- und Paſſiv-Standes *pro ao.* 1798.

Activſtand.

Churfürſtl. ordinaire Beytrag mittels der Kameral-Schuldenwerks-Gefälle jährlich	180000 fl.	
Extraordinarium mittels des weißen 4ten Bierpfennings	30000 fl.	
		210000 fl.
Von dem landſchaftlichen Zinszahlamt ſind jährlich an den vormaligen Landbanco-Intereſſen zu erheben = = = =		11360 fl.
Landſchaftliches Ordinarium nach der Ertrāgniß der Aufſchlags-Gefälle und zwar pro 1798.		
An Weinaufſchlägen	44667 fl.	
An ordinairen Bieraufſchlägen	417071 fl.	
An neuen 4ten Bierpfenning	148236 fl.	
An Fleiſchaufſchlägen	50315 =	
	660289 fl.	
Aus den Steuergefällen ſind zum Schuldenwerk hinüber zu geben	188606 fl.	848895 fl.
Summa		1070255 fl.

Sta-

Paſſivſtand.

Die landſchaftliche Hauptkaſſe hat aus vorſtehenden 848895 fl. pro 1798 ſonderbar beſtritten

1mo. Für das landſchaftliche Zinszahlamt *) die aus den Aufſchlagsgefällen dahin pro fundo gewidmete
240000 fl.

2do. Die landſchaftliche Erforderniß aus den Aufſchlägen incl.
8137 fl. 30 kr.
Umgelds-Erſatz
58137 = 30 =

3tio. Die Intereſſen aller ſeit 1783 bis dahin aufgenommenen in- und ausländiſchen landſchaftlichen Anlehen, welche pro 1798 beſtanden haben in 58745 fl. $2\frac{1}{2}$ kr.

4to. Die von dieſen aufgenommenen Capitalien ſtipulirte Rückzahlung an Capital, welche pro 1798 betrug 101000 fl.

5to. Wurden pro 1798 noch abgezogen jene
57142 fl.

---

*) Anliegende Capitals-Summe 5756784 fl. beym Zinszahlamt, oder altes Capital.

57142 fl. 51 kr., welche nach höchſter Verordnung vom 7ten October obigen Jahrs an den Armaturs-Augmentations-Köſten der landſchaftlichen Hauptkaſſa rückzuvergüten waren
57142 fl. 51 kr.

515025 fl. 23½ kr.

Pro Nota.

Landſchaftliche Einnahme vorſtehender 848895 fl.
Abzüge hieneben
515025 =
Reſt hinein zur Werkskaſſe
333869 fl. 36½ kr.
Woran bereits baar dahin vergütet worden ſind
176000 fl.
Mithin noch zu erſtatten kommen 157869 fl.
333869 fl. 36½ kr.

Die Schuldenwerks-Kaſſe ſelbſt hat zu beſtreiten

a) Die Beſoldungen, ſo pro 1798 entwerfen	15400 fl. — kr.
b) Penſionen = =	275 = — =
c) Schreibmaterialien, dann Beholzungs-Köſten	899 = 8 =
d) Intereſſe zum churfl. Cabinet *)	4200 = — =

e) Or-

*) Vom Capital 105000 fl.

e) Ordinaire Land=Intereſſen *) 183225 fl. 16¼ kr.

f) Specialbewilligung zu Bezahlung des Intereſſe Carenzjahres 18 Partheyen 30138 fl. 57¼ kr.

g) Verſchiedene ſogenannte Anticipations=Poſten ſind = 9808 fl. 35¼ kr.

h) Die Intereſſen von jenen bey der landſchaftlichen Vorrathskaſſa zu Bezahlung churſächſiſcher, genueſer und holländiſcher Capitals=Rückzahlungen creditirten Anlehen **) von ao. 1783 bis 1790 incl. der ao. 1797 neuerdings zu Frankfurt aufgenommenen $\frac{200}{m}$ fl. beſtreitet ebenfalls die landſchaftliche Hauptkaſſa, die Beträge werden aber pcto 3tio der Schuldenwerks=Kaſſe wiederum abgezogen, alſo hieher — —

i) Die Intereſſen des v. Dittmeriſchen Armaturs=Anlehens ***) nach dem $\frac{4}{7}$ Maßſtab = = 16232 fl. 7¼ kr.

k) Wiederum Intereſſe der ao. 1795 bey d'Allarmi eingegangenen $\frac{50}{m}$ fl. Anlehen über rückbezahlte 5000 fl. noch ab 45000 fl. 1800 fl.

l) Ab $\frac{300}{m}$ fl. eben ao. 1795. bey der landſchaftl. Vorrathskaſſe zu Beſtreitung der Reichs= und Land=Defenſions=Ausgaben von in= und ausländiſchen Particu-liers

*) 7309555 fl. Capitalien beym gemeinen Schuldenabledigungswerk.

) 1087000. fl. *) 321428 ½ fl.

lers eingegangenen Anlehen bezahlt dieſe Kaſſe ſelbſt die Intereſſen, welche ſelbe aber pcto 3tio der Schuldenwerkskaſſe widerum abziehet, alſo — —

m) Wohl aber hat die Schuldenwerkskaſſe von nebenſtehenden

421960 fl.

ao. 1796 beygetriebenen Landanlehen die Intereſſen zu erſtatten mit

16879 fl.

262283 fl. $55\frac{3}{4}$ kr.

	262283 fl.	$55\frac{3}{4}$ kr.
	278858 fl.	$3\frac{3}{4}$ kr.
	515025 =	$23\frac{1}{2}$ =
Summa des Paſſivſtandes *)	793883 fl.	$27\frac{1}{2}$ kr.

Status activus 1070255 fl.
paſſivus 793883 fl. 27 kr.

Kaſſa = Reſt pro
1798. 276371 fl. $32\frac{3}{4}$ kr.

Hievon gehen weiters ab die an Kirchengeldern in ao. 1798. rückbezahlte
20338 fl. — kr.

Dann die an dem 1796ten Landanlehen noch pro 1797 zu bezahlen kommende Intereſſen mit weiteren 16879 fl. — —

37217 fl. — kr.

Dieſe von obigem Kaſſa = Reſt abgezogen verbleiben noch 239154 fl. $32\frac{3}{4}$ kr.

*) Ganzer Schuldenſtand, 15,346727 fl. 30 kr.

und den 1797ten Kaſſa=Reſt dazugeſchlagen
mit = = = 134093 fl. 37¾ kr.

Macht der Kaſſa=Reſt
pro 1798. 373248 fl. 10½ kr.

Die 2,10,000 fl. werden jährlich aus den Kammeralgefällen zum Schuldenabledigungs=Werk herüber gegeben, ſo wie von den Steuern die 1,88,606 fl. — Dermal ſind zwar einige der alten Schulden abbezahlt, aber auch wieder neue gemacht worden, und mit Anfang des Jahres 1802 betrug der ganze Schuldenſtand gegen 18 Millionen *).

Der itzige Genius der Zeit macht nun freilich der Verwaltung dieſes gemeinen Schuldenabledigungswerks bittere Vorwürfe, und das ſo lang getäuſchte Publikum fängt endlich an, nach ſo vielen drückenden Zahlungen, die es wie im Traume geleiſtet hatte, einzuſehen, daß die verſchiedenen Aufſchläge, die damals zur Nothhilfe nur auf kurze Zeit erſchaffen wurden, wie die Schulden noch die nämlichen ſind; ja ſich ſeit der Zeit immer fürchterlicher und drückender anhäuften.

In

*) Nach der im Monat März 1802 von der Regierung der Landſchaft übergebenen Bilanz betragen alle Schulden, mit den 2 Millionen des Herrn Seligmann: 17,4,24,400 fl.

In den landſchaftlichen Aufſchlagsrechnungen von 1793 ſind für Baiern, ausſchlüßlich der Landgerichte Cham und Haag, 1181 dem Aufſchlag unterworfene Bräuhäuſer angegeben. Wenn nun jedes, im Durchſchnitt genommen, jährlich nur 50 Suden á 23 Eimer braut, ſo ergiebt ſich die Summe von 59050 Suden; die Sud nur zu 14 fl. angeſchlagen, ſo beträgt der jährliche Bieraufſchlag allein ſchon 8,26,700 fl.

Oder ſetze man umgekehrt die Bevölkerung des eigentlichen Baierns auf die runde Zahl von 800,000 Menſchen, und nehme an, daß jeder täglich nur den dritten Theil einer Maß trinke, folglich trinken 2,66,666 Menſchen täglich eine Maß Bier; — erwäge man ferner, daß in Klöſtern, Städten und Märkten täglich das meiſte getrunken wird, und daß die Bewohner derſelben ſchon den ſechsten Theil ausmachen, ſo kann man dieſen Vorderſatz gewiß nicht übertrieben nennen. Dieſes Konſumtions-Quantum zu täglichen 266666 Maß Bier macht 4166 Eimer, die das Jahr hindurch etwas mehr als 66000 Suden erfordern. Für dieſe Konſumtion hätte alſo jedes Bräuhaus noch 4 Suden zu machen, welches, wenn man die Erfahrung zu Rath ziehen will, den

Bier-

Bieraufſchlag allein ſchon auf 1 Million bringen würde: Alſo nur den Bieraufſchlag ganz allein ſeit 50 Jahren zurück betrachtet, würde er 50 Millionen abgeworfen haben; — man erinnere ſich dann erſt noch der übrigen Aufſchläge und Kaſſabeyträge — und blicke auf den noch alten Zuſtand des Schuldenabledigungswerkes hin!!!

Ueber die Steuer=Regie giebt die Tabelle am Ende eine Ueberſicht von 7 Jahren. Dabey iſt gleich auf den erſten Blick das Auffallendſte, daß ſchon durch die ſo komplizirte und koſtſpielige Perception der ſechste Theil der Erträgniß verlohren geht, und die hofmarkiſchen oder ſtändiſchen Unterthanen weit geringer angelegt ſind, als die gerichtiſchen; denn die ſtändiſchen Unterthanen zahlen insgeſammt nur . . . 2,9,21,215 fl. da hingegen die gerichtiſchen 5,2,30,206 = entrichten, obſchon an obig ſtändiſcher Summe 64,784, an der gerichtiſchen Summe aber nur 64,151 Familien Theil nehmen. Freilich gehören, um ganz genau zu ſeyn, von der gerichtiſchen Summe die Beyträge der gefreiten Herrſchaftsgerichte, vierfach angeſchlagen, und auch nach 7 Jahren mit 3,19,228 fl. zur ſtändiſchen Summe, ſohin beträgt ſie im Ganzen . . . 3,2,40,443 fl.

Unterdeſſen zahlen aber doch die wenigeren gerichtiſchen Familien um 2 Millionen mehr. Welch ein Abſtand! Und doch haben im Allgemeinen die hofmarkiſchen Unterthanen größere Beſitzungen, und ſind im Ganzen — doch ärmer!!! —

Zur gänzlichen Kenntniß der baieriſchen Finanzen zu gelangen, betrachten wir nun auch den

Hauptkaſſazuſtand der churpfalzbaieriſchen Länder. vom Jahre 1801.

Die baieriſche Landſchaft zahlt in monatlichen Raten jährlich 7,26200 fl. Das heißt:

Alte Kammergutsbeſſerung vom letzten Landtag 1669 = = 2,50000 fl.

Von 1722 u. — 52 beſtimmten Militärbeytrag ſtatt der auf dem Landtage von 1669 hiezu ausgeſetzten 72,000 fl. 3,96394 fl.

Nach dem Vertrag von 1781 Beſſerung des Civil= und Militärbeytrags 73,606 fl.

Dann ſtändiſches Menath=Surrogat 6200 fl.

7,26200 fl.

Alle

Alle baeriſche Kammer- Forſt- Mauth- Hofanlags- und Decimationsgefälle ꝛc. nach der Beylage A., betragen nach Abzug der Ausgaben - - 2,6,95,269 fl. 37 kr.

Sämmtliche Gefälle der Oberpfalz und von Sulzbach nach Abzug der Ausgaben
4,21,000 fl. —

Sämmtliche Kammeral- und landſchaftliche Gefälle des Herzogthums Neuburg
1,36,000 fl. —

Die Niederlande zahlten ehemals jährlich bis 1794 $\frac{300}{m}$ fl.; die Unterpfalz aber zahlte nie etwas *), vielmehr mußten ſeit dem Kriege hinab Gelder geſchickt werden.

Summa aller Staatskaſſe- Einnahmen
3,9,78,469 fl. 37 kr.

Die baieriſche Landſchaft giebt zu Zeiten auch einen extraordinären Beytrag, der ſich ſchon in einem Jahre während dem Kriege auf eine Million belief.

Anſ-

---

*) Wahrſcheinlich floß alles blos ins Kabinet.

Ausgabe.

Die Hofhaltung nach Lit. B. 1,6,50,000 fl.

Regierungsausgaben mit Beſoldungen, Penſionen, Waſſer= und Straßenbau nach Lit. C. = = = = 3,500,000 fl.

Der Militärſtatus beträgt gegenwärtig für die ergänzten 21,500 Mann *) 3,400,000 fl.

Summe aller Staatsausgaben 8,5,50,000 fl.

Aus dieſer Anſicht des baieriſchen Finanzweſens muß es jedermann von ſelbſt einleuchten, daß ſo die Maſchine nicht zu lange mehr im Gang bleiben kann, wenn nicht das Ganze eine den gegenwärtigen Zeitumſtänden angeme߬nere Geſtalt annimmt, und die altgothiſche Hülle abwirft. Man betrachte nur das folgende Gemiſche von Zahlungen, und vorzüglich die Koſten der Perception. Lit. A.

A.

*) Eben wegen dieſer zu großen Koſten wird jetzt wieder an einer Reduktion gearbeitet. Man will dem Militärſtatus nur 1,400,000 fl. anweiſen; — die letzte Zahlung wurde nach der Rechnung pr. 2,800,000 fl. fürs Jahr gemacht, war aber nicht zur Beſtreitung aller Bedürfniſſe hinreichend; — daher kamen in Anſatz 3,400,000 fl.

A. *)

Sämmtliche Gefälle in Baiern, ohne den landſchaftlichen.

	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Reſt in die Staatskaſſe. fl.	kr.
1. Rekognition für die Zubaugüter	7648	55¼	257	46¼	7391	9
2. Strafenbeytrag ad fund. p. =	7365	42½	253	18	7112	24½
3. Muſikpatent = Taxe = = =	1886	54	3	18	1883	36
4. Heirathlizenz = Gelder = =	13757	—	—	—	13757	—
5. Akziserhöhung von Zucker und Kaffee	10415	49¾	—	—	10415	49¾
6. Amtsnutzungs = Gefälle = =	32538	37¼	23025	18	9513	19¼
7. May= Herbſt= Vogtei= Markt= Stadt= und andere Steuern = = =	41667	12½	4803	16	36863	56½
8. Fourage = und Rekrutenanlage	299145	54¾	34717	3	264428	51¾

*) Neueſter aktenmäßiger Zuſtand der ſämmtlichen Staatseinkünfte und Ausgaben in Baiern, Neuburg, Sulzbach und der Oberpfalz. 1801.

Bayerische Staatsbibliothek München

	Einnahme.		Ausgabe.		Reſt in die Staatskaſſe.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
9. Vorſpannanlage = = =	34156	26¾	3390	15¼	30766	11½
10. Herdſtättanlage = = =	71278	39½	2130	17	69148	22½
11. Ordinär Scharwerkgeld = =	129909	10¼	49796	20½	80112	49¾
12. Jagdſcharwerkgeld = =	18391	47¾	2179	19½	16212	28¼
13. Fouragebeytrag von walzenden Stücken	10423	34	66	50½	10356	43½
14. Mehnſtückanlage = = =	89809	22½	283	48	89525	34½
15. Mühlanlage = = =	11112	13½	660	51½	10451	22
16. Tanzanlage = = = =	6427	10	340	18¼	6086	51¾
17. Forſtgefälle = = = =	264395	36½	164503	4¾	99892	31¾
18. Kaſtengefälle in Geld, Getreid, Schmalz und Flachs = =	405235	45¼	212748	53¾	192786	51
19. Schwaig= oder Meiereigefälle	2988	2	2490	32¾	497	29¼
20. Fiſchereigefälle = = =	7453	51¾	9470	37¾	—	—
21. Umgeldgefälle = = =	46557	52	7046	26	39511	26
22. Lehengefälle = = = =	10638	—	4774	49½	5863	11½

23. Mauth=

	Einnahme. fl.	kr.	Ausgabe. fl.	kr.	Reſt hinein. fl.	kr.
23. Mauth= und Akzisgefälle =	578673	45¾	209964	37¼	368709	8½
24. Brücken= und Wegzoll außer den Mauthämtern = = =	7087	30½	3125	4¼	3962	26¼
25. Offizierſervice = = =	20585	59¼	—	—	20585	59¼
26. Bürgertaxe und Exerziergulden	663	52	—	—	663	52
27. Thor= und Einlaßgelder =	5355	16¼	783	9¼	4572	7
28. Kanzleytaxgelder = = =	55059	2½	46448	57¼	8610	5¼
29. Landſchreibereygefälle = =	46	2	4524	4¾	—	—
30. Siegelpapiergefälle = =	63252	28½	3976	53	59275	35½
31. Kartenſtempel = = =	2496	48	184	55	2341	53
32. Wachsbleiche am Lehel = =	18297	10	17327	13½	969	56½
33. Schreibmaterialien= Magazin	2072	41	4237	33	—	—
34. Reiche Salzgefälle, ertragen dermal im Durchſchnitt = = =	2577261	24¼	2156650	51¾	420610	32½

35. Hal=

		Einnahme.		Ausgabe.		Reſt | hinein.	
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl,	kr.
35.	Halleiner Salzgefälle	1528755	51	1178907	—	349848	51
36.	Braugefälle	720654	—½	609395	14¼	111258	46¼
37.	Vierter Bierpfenning	48484	—¼	———	—	48484	—¼
38.	Pferd= und Konditionsſteuer	15989	36	———	—	15989	36
39.	Bergwerksgefälle	261189	40	227580	41	33608	59
40.	Decimation der Geiſtlichkeit	238835	45¼	126224	13	112611	32½
	Summa	7667759	31½	5112260	51½	2555498	40¼

Dazu kamen ſeither auch die Kabinetsherrſchaften, die ebenfalls 88000 fl. ertragen, und dann ſo manche kleinere Höherungen in den Gefällen, ſo daß obige Summe von 2,6,95,269 fl. herauskömmt.

Lit.

Lit. B.

Hofhaltung.

Zum Kabinet Sr. churfl. Durchl. *)	200000 fl.
Die Frau Churfürſtin Durchl.	30000
Die verwittibte Frau Churfürſtin Durchl. ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ	100000
Herr Herzog von Baiern Durchl.	109000
Die verwittibte Frau Herzogin Durchl. ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ	33000
Küche und Keller am Hofe ꞌ	230000
Stall ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ	210000
Oberſthofmeiſterſtab ꞌ ꞌ	110000
Hauskammerei ꞌ ꞌ ꞌ	90000
Oberſtkämmerer⸗Stab ꞌ	27000
Muſik, Theater und Ballet **)	88000
Jagd ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ	70000
Bau⸗ und Holztriftweſen für die Hofhaltung ꞌ ꞌ ꞌ	147400
Beleuchtung ꞌ ꞌ ꞌ	20000
Stiftungen ꞌ ꞌ ꞌ ꞌ	58770
Uebrige gemeine und Nebenausgaben, dann Ritterorden ꝛc.	126830
Summa	1650000 fl.

Lit.

*) Das churfürſtl. Kabinet hat auch noch andere Zuflüße, z. B. das Lotto ꝛc.

**) Für Theater and Ballet ſind davon 81000 fl. beſtimmt.

Lit. C.

Regierungsausgaben.

Miniſterium der auswärtigen Ge- ſchäfte = = = =	235000 fl.
Das Finanz- Juſtiz- und geiſtl. Miniſterium = = =	60400
Die geheime Kanzlei = =	58500
Generallandes-Direktion =	225000
Reviſorium = = = =	29500
Zulage *) = = = =	7500
Hofrath **) = = =	39700
Hofrathskanzlei = = =	18500
Hofrathspenſioniſten = = =	4900
Hofoberrichteramt = = =	5200

Brand-

*) Das Reviſorium, ein wahrhaft in jeder Hinſicht verehrliches Kollegium, mußte doch jüngſt, wegen der ſo über Hand genommenen Schreib- und Prozeßſucht, einen Bankerot von Ein tauſend ſechs hundert und fünfzig voluminöſen Akten erklären; daher es mit 5 neuen Räthen vermehrt, und in zwey Senate getheilt wurde. Wenn es nun ſo fortgeht, ſo dürfte wohl endlich das eintreffen, was in der Vorrede des erſten Theils über die viele Schreiberei geſagt, und kürzlich von dem Verfaſſer der deutſchen Juſtiz- und Polizeyfama wiederholt wurde.

**) Der geiſtliche Rath erhält ſich aus den Kirchengeldern mit einer Summe von 27231 fl.

Brandaſſekuration ꞊ ꞊	1800 fl.
Wechſelgericht ꞊ ꞊ ꞊	1100
Kameralämter, als Lehenhof, Kaſtenamt ꞊c. ꞊ ꞊ ꞊	38300
Bücherzenſur ꞊ ꞊ ꞊	1700
Malefiz ꞊ ꞊ ꞊ ꞊	13000
Kommiſſionsdeputate ꞊ ꞊	31000
Plan ꞊ Laboratorium ꞊ ꞊	14000
Akademie der Wiſſenſchaften	6000
Intelligenzblätter ꞊ ꞊	1100
Landbau ꞊ und Zeichnungſchule	600
Penſionen ꞊ ꞊ ꞊ ꞊	357000
Illumination ꞊ ꞊ ꞊	21000
Straſſen ꞊ und Waſſerbau ꞊	245000
Beſoldungen bey den 3 Rentämtern	138000
Schuldenwerksbeytrag ꞊ ꞊	210000

Das Uebrige beſteht aus allerlei Beſoldungen und verſchiedenen Nebensausgaben, ſo daß im Ganzen ſich obige Summe ergiebt.

Aufklärungen
über die verſchiedenen Gefälle, ohne obig landſchaftlichen.

Die erſte Einnahms • Rubrike ſollten eigentlich die Gerichtsgefälle ausmachen; weil aber davon die Ausgaben an Beſoldung der Beamten, Diener, Penſionen, Malefiz, Bothenlohn mehr beträgt als die Einnahme, ſo iſt dieſe Rubrike in den Staatsausgaben füreinander gebracht.

Die Einnahme iſt: 58,644 fl. 54 kr.; und die Ausgabe beträgt:

1,15,668 = 18 =

Darunter gehören eigentlich zuerſt

a) die Gerichtsſtrafen über die täglichen Vorfälle bey den Gerichten, und dießfallſige Civildelikten (Gerichtswändel) und
b) die Expenſen, wie z. B. Briefercien; dieſe werden nach einer ſeit 1735 beſtehenden Taxordnung nach Art mediziniſcher Recepte verfaßt.

c) Hoch=

c) Hochzeittiſch- und Diſpenſationsgelder. Schon die alte Polizeyordnung von 1616 giebt zu erkennen, daß es ehemals auf den Heirathstagen, Hochzeiten, Taufen, Kindermahlen, Todtenbeſingungen, Kirchtagen und andern Brüderſchaften ſehr luſtig zugieng. Es wurden daher verſchiedene Einſchränkungen gemacht, unter andern auch dieſe, daß die Zahl der Hochzeitgäſte außer den Spielleuten beym Mahl auf 20, bey der Hochzeit ſelbſt aber auf 50 angeſetzt seyn ſoll. Bald nahm man auch als ein Gefäll von jedem Hochzeitgaſt 30 kr. Dieſes wurde aber vermög des Mandats vom 20ten May 1763 aufgehoben, und dafür per averſum bey jeder Hochzeit, wo obige Zahl überſchritten wurde, eigentlich für jeden überſetzten Tiſch 3 fl. zu nehmen befohlen.

d) Verſchiedene Konfiskationen, in Fällen, da die Geſetze nebſt den verhängten Strafen auch noch die Konfiskationen gebiethen.

e) Die ſogenannten Nachſteuern werden in Freigeld abgetheilt und in Nachſteuer, im eigentlichen Sinne des Worts genommen.

Frei-

Freigeld iſt der Abzug, der von dem inländiſchen Vermögen, das außer Landes geht, genommen wird, und der nach wechſelſeitigen Beobachtungen der Länder bald 5, bald 10, auch mehr oder weniger Prozente beträgt. Die eigentliche Nachſteuer aber ſind die 5 Pr., welche von mehrern Hofmarken, Städten und Märkten von dem aus der Hofmark, Stadt ꝛc. gehenden Vermögen entrichtet werden müſſen, wo auch die Pfleggerichte das Reciprocum beobachten.

f) Die Rekognitionen für Gewerbs-Konzeſſionen, Jurisdiktionen ꝛc.; das Schutzgeld, welches von Tagwerkern, Austräglern und andern in der Herberg ſitzenden ledigen Leuten ſeit 1751 mit jährlichen 30 kr. ab jedem in den 4 Quatember-Zeiten erholt wird.

g) Die Standgelder, welche in Marktszeiten von den aufgeſchlagenen Krämen und Ständen dem Herkommen nach eingebracht werden.

h) Die Roßhaaranlage. Sie hat ihren Urſprung in dem Mandat ddo. 20ten July

1748.

1748, nach welchem die vagirenden, oder fliegenden Schinder in dem Zuchthaus verwahrt, und zur Arbeit angehalten werden ſollen; wogegen die ſeßhaften Schinderleute, welche dadurch des beſchwerlichen Anlaufs entübrigt ſind, zu deren leichteren Unterhalt mit der Roßhaarlieferung in natura beyzutragen, oder für jedes Pfund 8 kr. nach Proportion der in ihrem Abdeckersdiſtrikt liegenden Höfe zu bezahlen haben, wie auch noch itzt alle Jahre dieſe Zahlungen geſchehen.

i) Die Hund= Nacht= und Jägergelder, welche von den Pfarren ſtatt der ehemaligen Nachtherberge der Jäger und Hunde entrichtet werden.

k) Letztlich noch andere zufällige Einnahmen, welche gleichfalls unter dieſe Rubrik: Gerichtsgefälle gehören.

l) Rekognitionen für Zubaugüter. Weil mit der Einführung des Hoffußes, eines Maßſtabes, nach welchem dieſes oder jenes Gut als ein ganzer Hof, $\frac{3}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{1}{16}$ oder $\frac{1}{32}$ angeſehen wird, und hier-

nach

nach die ſogenannten Hofanlagen, von denen weiter unten geſprochen werden ſoll, zu bezahlen hat, die Gebundenheit dieſer Güter beſteht, muß jeder Gutsbeſitzer eine beſondere Bewilligung erholen, wenn er zu ſeinem Gut noch ein zweites oder drittes an ſich bringen will, wofür er dann jährlich eine eigene Rekognition zu bezahlen hat. Seit 1783 wird von jedem Hundert des Gutſchätzungs-Werthes ein halb Prozent angeſetzt, und jährlich eingebracht. Man wollte durch dieſe Abgabe die Zubaugutsbeſitzungen verhindern; allein ſie iſt durchaus ſo zweckwidrig als der ganze Hoffuß und die Gebundenheit der Güter ſelbſt.

2) Strafenbeytrag ad fundum pauperum. Vermög Generalmandats vom 5ten July 1774 wurde zur Erziehung der armen Jugend im Lande ein Gefäll angeordnet, welches nach einem beſtimmten Regulativ bey allen Straffällen der Unterthanen noch beſonders von dem Beſtraften erholt werden muß.

3) Muſikpatente. Den 4ten Novbr. 1775 wurden die ehehin von den Spielgrafen

den

den Spielleuten ertheilten Spielzettel abgeſchaft, und dagegen verordnet, daß die Muſikanten bey Strafe ein Muſikpatent von der Ortsobrigkeit alle Jahre erholen, und den Spielzettel mit 9 kr. löſen ſollen; ferner, daß noch beſonders von allen auswärtigen, oder in Städten und Märkten anſäßigen Spielleuten 1 Gulden; von denen auf dem Lande aber 45 kr. pro fundo paup. am obigen Ziele bezahlt werden müſſen.

4) Heirathslizenzen. Jede Heirathsperſon muß ſeit dem Generalmandat vom 27ten Decbr. 1775 einen ſogenannten Brautgulden entrichten, welcher auch zu obigem fund. paup. gehört. Hieraus und aus mehr andern Verhältniſſen iſt klar genug zu erſehen, daß von jeher das Heirathen gefliſſentlich erſchwert wurde; was Wunder dann, wenn die Population ſo gering, die Landwirthſchaft und Induſtrie ſo ſehr im Verfalle iſt, und die Sittenloſigkeit immer mehr über Hand nimmt.

5) Akziserhöhung von Zucker und Kaffee. Hatte ganz die nämliche Beſtimmung zum Ar=

menfond; hat aber nun ſeit der neuen Mauthordnung aufgehört.

6) Amtsnutzungsgefälle. Neben dem gewöhnlichen Landrichter hatte von jeher eine vom Hof begünſtigte adeliche Familie noch einen gewiſſen Amtsgenuß unter dem Titel **Hauptpfleger — Hauptpflege.** Größtentheils beſtund dieſer Genuß in den Sporteln und in den Oekonomie-Erträgniſſen von den Gründen, welche die alten Grafen noch bey ihren Schlöſſern hatten. Die Hofkammer hat alle dieſe Gefälle eingezogen, und bezahlt dafür den Hauptpflegern ihren vorigen Genuß mit einer beſtimmten Summe, gleichſam Penſion, welche ſie lebenslänglich beziehen. Unter dieſen 32538 fl. ſind aber hier nur jene verſtanden, welche die Kammer ſchon vor der neuen Organiſation bezogen hat. Durch dieſe wohlthätige Aufhebung der Hauptpflegen ſind dem Staate große Krebsgeſchwüre ausgeſchnitten worden, welche von jeher alles Gedeihen hinderten.

7) May-, Herbſt-, Vogtei- und andere, dann Markt- und Stadtſteuern. Erſtere

te ſind noch alte Ueberbleibſel jener Steuern, welche die Richter vor Einführung der gegenwärtigen Landſteuer dem Volke zur Zeit ihres, des Jahrs meiſtens nur zweymal, nämlich im Frühjahre und Herbſt, gehaltenen, öffentlichen, oder ſogenannten Schrannengerichts zu ihrem (des Gerichts) Unterhalt auferlegt haben. Letztere, die Stadt- und Marktſteuern rühren ſchon mehr von dem dominio des Landesfürſten über den Grund und Boden der Städt und Märkte her.

8) Fourrage- und Rekrutenanlage. Die Fourage, welche vorhin in natura geliefert werden mußte, wurde 1719 in eine Geldanlage mit jährlichen 7 fl. vom Hof verwandelt, 1740 mit einem Beytrag von 3 fl. 23 kr. vermehrt, und 1747 von jedem ganzen Hofe monatlich 35 kr. einzubringen verordnet, von welcher Abgabe nur die abgebrannten öden und wirklich auf der Gant ſtehenden Güter befreit waren. Aber von 1748 an wurde befohlen, wegen dringender Kriegsausgaben jährlich von jedem Hofe mit 7 fl. zu kontinuiren, welche auch heut zu Tag noch

ent-

entrichtet werden. Hiemit iſt auch die Werb = oder Rekrutenanlage (ſogenanntes Bubengeld) mit 3 fl. vom Hofe verbunden, welche 1767 ſtatt der Militärauswahl eingeführt, 1800 aber wieder gänzlich aufgehoben worden iſt, wogegen nun wieder die Militärkonſkription eintritt.

9) Vorſpannanlage. Dieſe Abgabe ſtammt auch wie obige vom Militär und den Kriegszeiten ab. Die ehemals in natura geleiſtete Vorſpann wurde 1736 zur allgemeinen Konkurrenz in eine jährliche Abgabe von 1 fl. vom Hof verwandelt, 1759 aber auf 1 fl. 15 kr. vom Hof erhöhet, und ſo wird ſie auch bisher noch eingebracht.

10) Herdſtattanlage. Dieſe wurde anſtatt der dagegen aufgehobenen Tabakverpachtung eingeführt. Eine jede Herdſtätte (Feuerherd) zahlte anfänglich 15 kr. Dieſe wurde 1729 auf 30 kr. erhöht, nach der Hand wieder auf 25 kr. herabgeſetzt, 1782 aber auf 50 kr. hinauf getrieben, und zwar bis zur Tilgung der älteſten Schulden ſowohl, als jener, welche in letzterer

terer Regierungszeit Max Joſeph III. bey dem eingetretenen Getreidmangel, dann auch unter Carl Theodor gemacht wurden, um in Gemäßheit des Teſchner Friedens die Forderung von Chur Sachſen zu befriedigen. Erſt ſeit 1792 wurden wieder 25 kr. von jedem Herd genommen, hievon ſind aber ſowohl gefreite und geiſtliche Wohnungen als adeliche Schlöſſer befreiet.

11) Die Naturalſcharwerk, wozu ehemals die Unterthanen verbunden waren, wurde in eine Geldpräſtation abgeändert, nachdem 1665 und 1666 beſondere Traktaten mit den Unterthanen hierüber abgeſchloſſen worden ſind, nach welchen der Hof jährlich 6 — 7 — auch mehrere Gulden geben muß. Dieſe Anlage wird aber bloß von den gerichtiſchen Unterthanen entrichtet, weil die Hofmarken ꝛc. die Naturalſcharwerk ſelbſt fordern, oder ſich auch mit Geld befriedigen laſſen können, worüber eben itzt die Beſchwerden und Klagen ſich ſo ſehr häufen.

12) Jagdſcharwerk. Gleiche Beſchaffenheit hat es auch mit dieſer Anlage. Sie wurde 1733 ſtatt der Naturaljagd-Scharwerk mit 2 fl. vom Hof eingeführt; aber auch im nämlichen Jahre wieder auf 1 fl. moderirt.

13) Fourragebeytrag von walzenden Stücken. 1756 nämlich wurden die walzenden, d. i. einzele, mit keinem Haus verſehene, alſo nicht an den Hoffuß gebundene Grundſtücke, von jedem Gulden Steuer mit 12 kr. Fourragebeytrag belegt. 1784 wurde dieſe Abgabe auf 30 kr. von jedem einfachen Steuergulden erhöht.

14) Mähnſtückanlage. Sie wurde 1765 wegen den aufgehobenen Mittelmauthen als ein Surrogat zur Beſtreitung der Straſſen-Reparationskoſten eingeführt, und von jedem Mähnſtück nach vorhergegangener Beſchreibung mit 16 kr. eingebracht; 1766 aber auf 24 kr. für das Stück erhöhet, welches bis itzt noch dauert.

15) Mühlanlage. Durch dieſe Anlage, welche den 31. Octbr. 1752 eingeführt wurde, kauften ſich die Müller von dem appalto der im Lande fabrizirten Beuteltücher los, und erlangten dadurch die Freiheit, ſich ſowohl in = als ausländiſcher Beuteltücher nach Belieben zu bedienen. Dieſe Anlage wird nach den Mühlgängen, und zwar von jedem 2 fl. bezahlt.

16) Tanzanlage. Sie iſt ſchon ſeit 1724 im Gange, und wurde ſonſt von den Weinwirthen in den 5 Hauptſtädten jährlich mit 4 fl.; von den andern Weinwirthen mit 2 fl.; von den Bierbräuern, Bier = und Methſchenken mit 1 fl. und von gemeinen Wirthen auf dem Lande mit 45 kr. erholt. In neuern Zeiten hat man auf jeden Tanz 30 kr. beſtimmt; daher kommen itzt meiſtens von den Tanzhaltern ordentliche Kompoſitionen ein, und werden gewiſſe Summen per aversum entrichtet.

17) Forſtgefälle — ſind die Einkünfte von ſämmtlichen großen und kleinen Kameralwaldungen. Der ganze Flächeninhalt be-

trägt nach dem Etat von 1799 in den 18 Forſtmeiſterämtern Baierns 5,90,401 Tagwerke.

18) Kaſtengefälle in Geld, Getreid, Schmalz und Flachs — ſind die Abgaben der Grund-Unterthanen an die ehemaligen Grafſchaften als Grundherrſchaften.

19) Schwaiggefälle. Die Hofkammer hat eigene Oekonomiegüter, und läßt dabey auf Regie die Landwirthſchaft führen.

20) Fiſchereigefälle. Die Hofkammer beſitzt viele Seen, Flüſſe und Teiche, welche ſie auf Regie fiſchen und beſorgen läßt.

21) Umgeldgefälle. Sind eigentlich weder eine Produktions-, noch Konſumtions-, ſondern eine bloße Handelsſteuer. Nur in einigen Gerichtern Oberlandes, wo es Herkommens iſt, wird vom Vieh auf Märkten und in Ställen, von Bier und Branntwein eine eigene Abgabe durch die Beamten eingebracht. Dieſes Gefäll ſchreibt ſich ſchon von den älteſten Zeiten her, und gehört in das Jahr 1310 zurück.

22) Lehengefälle — ſind die Einkünfte von den verſchiedenen churfürſtl. Ritter- und Beutellehen.

23) Mauth- und Akzisgefälle. Vormals beſtunden eine Menge Zölle im Lande, welche theils die Grafen, theils aber die Herzoge in den verſchiedenen Landesantheilen einander entgegen geſetzt hatten. Im Jahre 1765 kam man auf die Idee, dieſe Zölle zu amalgamiren, um nach dem Colbertiſchen Syſtem Handel und Induſtrie zu leiten, wodurch alſo die erſte Mauth- und Akzisordnung entſtund, obſchon auch vorhin einige Akzisverordnungen einzeln ergangen waren, als 1720 über das inländiſche Getreid-Conſumo wegen damaligen Kriegsausgaben; dann angehäuften Schulden, 1722 über verſchiedene Waaren und Venalien, ſo auch 1747 — 1751 über das Oel; 1760 auf das Holz, und ſchon 1676 — 86 und 1717 ꝛc. auf den Tabak ein Akzis gelegt wurde. Dieſe Akzisordnung eröfnete aber ein weites Feld von Verwirrung, Betrügereien und Plackereien: dieſem wollte man itzt damit abhelfen, daß man die

Mauth-

Mauth- und Akzisgefälle in eine ſimple Finanzregie verwandelte, ſo daß, wie es in der dießfallſigen Verordnung vom 14. Decbr. 1799 heißt, „von jedem Centner Sporco-Gewicht aller von außen in unſere herobern Staaten eingehende Conſumogüter und Waaren, ſelbſt Weine, Branntweine, Liqueurs und Meth (wovon aber der landſchaftliche Aufſchlag noch ſonderbar zu bezahlen iſt) ohne Widerrede 2 fl. 30 kr. bey der Eintritts-Station entrichten.“ Einige Artikel geben zwar nur 50 kr., als Baumwolle ꝛc. — Der Eſſitohandel iſt ganz frei, nur zahlt Butter, Schmalz 2 fl. 30 kr.; das Getreid (jedoch veränderlich) vom Schäffel 1 fl. 40 kr., Holz 6 kr. vom Guldenwerth. Im Tranſitohandel zahlt der Centner Sporco zu Waſſer 6 kr., und zu Lande 3 kr. Doch finden auch hier einige Ausnahmen ſtatt.

24) Brücken- und Wegzoll außer den Mauthämtern.

Die Brückenzölle ſind bloß lokal, und man iſt wirklich daran, ſie ganz aufzu-

heben,

heben, wie bereits die Wegzölle aufgehoben ſind, und nur wer vom Auslande herein paſſirt, oder durch das Land reiſet, zahlt auf einer einzigen Station das Weggeld für 10 — 20 — bis 30 Stunden, nach Geſtalt ſeiner Reiſe, ohne mehr irgendwo unterwegs geplagt zu werden.

25) Offizierſervice wird von Städten und Märkten ſtatt dem Naturalquartier ſeit dem ſpaniſchen Sukzeſſionskriege, wo man Caſernen zu bauen anfieng, eingebracht.

26) Bürger-Taxe und Exerziergelder — kommen von Bürger-Aufnahmen und der Verbindlichkeit her ſich zur Bürger-Miliz jedes Orts gebrauchen zu laſſen.

27) Thor- und Einlaßgelder. Der Sperrkreutzer wurde erſt 1746 in den Hauptſtädten eingeführt, aber in München vor einigen Jahren wieder aufgehoben, und Tag und Nacht freie Paſſage — aber nur in München — zugeſtanden.

28) Kanz-

28) Kanzleitaxgelder — ſind die Taxen bey den Expeditionen der Kollegien, und wurden den 24ten Jäner 1759 nach einer eigenen Taxordnung zu beſſerer Unterhaltung des Kanzleiperſonals eingeführt.

29) Landſchreiberei-Gefälle — waren bloß in einigen Rentämtern üblich, und beſtunden eigentlich in gewiſſen Taxen der nun aufgehobenen Rentmeiſter.

30) Siegelpapier-Gefälle. Der beſtimmte Tarif hierüber entſtund durch das Generalmandat vom 16ten Novbr. 1750. Die Veranlaſſung hiezu war die Abtragung der angehäuften Kriegsſchulden. Aber in dem nämlichen Mandate wird ſich auch darauf berufen, daß das Siegelpapier zu gleichem Zwecke ſchon durch Mandate von 1690, 1693 und 1717 angeordnet worden ſey.

31) Kartenſtempelgefälle — wurden durch das Mandat vom 16ten März 1770 ein-

ge-

geführt, um fremden Karten den Eintritt ins Land zu verwehren. Unterdeſſen hat aber der Kartenſtempel ſchon 1724, wie der Kalenderſtempel 1748 angefangen, und iſt eigentlich nur ein Luxus=Impôt.

32) Wachsbleiche am Lehel — wird auf eigene Regie betrieben.

33) Schreibmaterialien=Magazin. — Iſt eigentlich ein Ausgabamt, und entſteht die Einnahme nur durch die Füreinander=bringung.

34) Reiche Salzgefälle — kommen von der Salzfabrike zu Reichenhall und Traunſtein her, an welchen Orten ſie auf Regie betrieben wird.

---

35) Halleiner Salzgefälle — ſind das Erträgniß von dem aus der Salzburgiſchen Halleiner Salzfabrike zum Handel gegen eine gewiſſe Summe Geldes jährlich überlaſſenen Salze.

36) Brau=

36) Braugefälle. — Die Hofkammer hat mehrere weiße und braune Bräuhäuſer, die ſie auf eigene Regie in Betrieb ſetzt, davon aber nun die meiſten nach der Anzahl der Suden welche der Unternehmer brauet, verpachtet hat.

37) Die 4 Bierpfenninge, wovon oben Meldung war, kommen von den eigenen Bräuhäuſern der Hofkammer her.

38) Pferd = und Conditionsſteuer — *) Sind ein Beſoldungsabzug zum Penſionsfond für Wittwen, welche ein jeder Hofbediente, oder Beamte, wenige ausgenommen, mit jährlichen 5 — 10 Pr. lei=

*) Erſtere iſt eine Bürde der hier oben Nro. 6. erwähnten Hauptpfleger, welche ehemals mit einer Anzahl gerüſteter Pferde zum Hof = oder Kriegsdienſt erſchienen, mit Anfang des 17ten Jahrhunderts aber jährlich ein gewiſſes Geld hiefür entrichten müſſen. Letztere iſt nur eine Beſoldungsſteuer, welche aber unter dieſer Rubrike bloß von den Landbeamten entrich=

leiſten muß, und fieng ſchon 1722 und — 27 an.

39) Bergwerksgefälle. Die Bergwerke werden auf Kameralregie betrieben; in ältern Zeiten beſtunden hievon mehrere Gewerkſchaften.

40) Decimation der Geiſtlichkeit. — Vermehrung des Militärſtandes, Schulden-Anhäufung und Landesunglücke, als: Schneedruck, Schauer, Viehfall und große verheerende Ueberſchwemmungen haben 1759 eine außerordentliche Hilfe nöthig gemacht, und wurden daher mittels einer päpſtlichen Bulle die geiſtlichen Stände, Stifter, Klöſter, cauſæ piæ und der weltliche Clerus mit dem zehnten Theil der jährlichen Einkünfte nach einem beſtimmten Anſchlag belegt; bloß

tet wird; denen bey dem Hofzahlamt Beſoldeten wird ſie ſogleich an der Beſoldung abgezogen.

[library stamp]

bloß unter dem generelen Ausdrucke: Zu öffentlichen Staatsbedürfniſſen von dem päpſtlichen Hofe von 5 zu 8, und von 10 zu 10 Jahren bewilliget; endlich aber unter der itzigen Regierung ohne fernerer Anfrage bey dem römiſchen Hofe erhoben.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

t=Aemter,

Straubing.

	Flächen-Inhalt. Q. M.	Steuer-Betrag. fl.
Gericht . . .	0, 7	220
— 2	2, 1	
— 2 . . .	1, 4	2102
— 2 . . .	9, 7	1263
Herrſchaf	2, 7	
Gericht . . .	3, 4	4897
— Kl . . .	9, 3	7068
— Kr . . .	8, 8	8872
Me . . .	4, 6	1962
Ger. Ma . . .		1327
— Ne		
— Re . . .	7, 5	4849
— Tr . . .	11, 7	7698
— Tr . . .	6, 5	5285
— Vi . . .	0, 8	198
— W . . .	0, 8	606

2

Gericht H richten die Steuern

— H

— M n zur Hauptkaſſa.

— C

In der Lentner'ſchen Buchhandlung ſind zu haben:

Däzel G., praktiſche Anleitung zur Forſtwirthſchaft, beſonders zur Vermeſſung, Taxirung und Eintheilung der Wälder. Ein Handbuch für junge Förſter. m. 4 K. 1788. 2 fl.

Flurl, Math., Beſchreibung der Gebirge von Baiern und der oberen Pfalz, mit den darinn vorkommenden Foſſilien, auflößigen und noch vorhandenen Berg- und Hüttengebäuden, ihrer ältern und neuern Geſchichte, donn einigen Nachrichten über das Porzellan und Salinenweſen, und andern nützlichen Bemerkungen und Vorſchlägen, wie dem verfallnen Bergbau wieder aufzuhelfen wäre. m. 4 K. und einer petrographiſchen Karte. gr. 8. 1792. 3 fl. 45 kr.

Deſſen Grundlinen der Naturgeſchichte. Zum Unterricht für Schulen und dem gemeinen Mann. 5 Abtheilungen. 1801. 1 fl. 30 kr.

Frohn, K., die Feuraſſekuranz in Baiern. gr. 8. 30 kr.

Deſſen altes und neues Handelsſyſtem in Baiern, oder die Maut- und Zollordnung kameraliſtiſch und ſtaatswirthſchaftlich betrachtet. 8. 1 fl.

Gedanken eines Patrioten über die Kommerzfreyheit in Baiern. 8. 9 kr.

Ge-

Geſchichte, pragmatiſche, des hohen Maltheſerordens, von deſſen Urſprunge, Schickſalen, Thaten und Obliegenheiten, ſamt dem Verzeichniß aller deſſen Großmeiſter gr. 8. 1783. 36 kr.

Hochenadl, Ant., über das Rechtliche und Nützliche der Landeskultur; nebſt deren Folgen und Hinderniſſen 8. 1786. 45 kr.

Deſſen Verſuch über die anwendbarſten Grundſätze bey Kultursprozeſſen und Theilungen der Gemeinheiten. 8. 1794. 18 kr.

Imhof's, Max., Grundriß der öffentlichen Vorleſungen über die Experimentalnaturlehre. 2. Bände. m. K. 1794. 3 fl.

Deſſen Anfangsgründe der Chemie, zum Gebrauche für öffentliche Vorleſungen an der churfürſtl. Akademie der Wiſſenſchaften. gr. 8. 1802. 1 fl. 15 kr.

Klemm, X., Verſuch einer Geſchichte der bairiſchen Geſetzgebung vom Entſtehen des bairiſchen Staates, bis zum Ende des 16. Jahrhundert. gr. 8. 1801. 20 kr.

Kreitmayr's, Grundriß des allgemeinen deutſch- und baieriſchen Staatsrechts 3 Th. gr. 8. 2 fl.

Lypowsky, Fel., Ueberſicht der deutſchen Geſchichte. 2 Bände. gr. 8. 1794. 2 fl. 24 kr.

Deſſen Agnes Bernauerin, hiſtoriſch geſchildert. m. 2. K. 8. 1 fl. 12 kr.

Naturgeſchichte, der vorzüglichſten bairiſchen Holzarten nach ihren verſchiedenen Gebrauche in der Landwirthſchaft bey Gewerben, Officinen, als Handbuch für jeden Freund der Forſtwiſſenſchaft. 8. 1793. 45 kr.

Neu-

Neumann, J., neue Beyträge zur praktiſchen Geometrie mit einem Anhange und 8. Kupfertafeln. gr. 8. 1800. 1 fl. 30 kr.

Pößl, Joſ., praktiſcher Bienenkatechiſmus für das Landvolk und Bienenfreunde. m. 2. K. 8. 1787. 30 kr.

Rittershauſen, J., die vornehmſten Merkwürdigkeiten der Reſidenzſtadt München für Liebhaber der bildenden Künſte. 8. 1788. 1 fl. 15 kr.

Sammlung von Staatsverträgen, Friedensſchlüſſen, Waffenſtillſtands-Konventionen, Bündniſſen, Neutralitäts- Handel- Gränz- Tauſch- Verträgen, u.ſ.w. zwiſchen der franzöſiſchen Republik und den übrigen kriegführenden Mächten von dem Jahre 1795 bis auf itzt in Bezug auf den allgemeinen Frieden mit Teutſchland. Fanzöſiſch und deutſch. gr. 8. Berlin. 1801. 1 fl. 45 kr.

Samlung, der neueſten und merkwürdigſten churbaieriſchen Generalien und Landesverordnungen. Fol. 1771. 5 fl.

Seyfried, J., Geſchichte der ſtändiſchen Gerichtsbarkeit in Baiern, nebſt der Geſchichte Ott's Königs von Ungarn und Herzogs in Niederbaiern. gr. 8. 3 fl. 36 kr.

Deſſen zur Geſchichte bairiſcher Landſchaft und Steuern bearbeitete Urkunden und Beilagen. 2. Th. gr. 8. 4 fl.

Skizze zu einem Grundſteuer Kataſter für Baiern in Hinſicht der Städte und Märkte 1ſtes Buch. 1802. 45 kr.

Detto — — in Hinſicht des Landmanns 3. Hefte. m. Tabellen. 1 fl. 36 kr.

Spen-

Spengel, L., ſtaatsrechtlicher Verſuch über die Edelmannsfreyheit in Baiern. 8. 15 kr.

Wechſelpatent, Sr. churfl. Durchlaucht, die erneuert und verbeſſerte Wechſelordnung für die churfürſtl. baier. oberpfälz. neuburg. ſulzbachiſchen Länder, und die dazu gehörige auswärtigen Herrſchaften betreffend; denn auch Wechſel und Merkantil Gerichtsordnung 1ſter, 2ter und 3ter Inſtanz 8. 786. 24 kr.

Zech, N., Anzeige der in dem Churfürſtenthüme Baiern, Herzogthum der obern Pfalz, Landgrafſchaft Leuchtenberg, dann der churfürſtl Reichsgraf- und Herrſchaften befindlichen Klöſter, Graf und Herrſchaften, Hofmärkten, Edelmannsſitzen und Landſäßen Güter, dann deren Inhaber, wie auch Städtenund Märkten. 8. 1778. 1 fl.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hazzi, Joseph <<von>>,

Isopsêphos, oder der ausgemittelte gleiche Kalkul zur Grundsteuer eines Staates nebst der Geschichte und vollen Übersicht der bairischen Finanzen zur Beleuchtung des Finanzwesens im Allgemeinen

München u.a. 1802

Bibl.Mont. 4942
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726224-5